

# Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 30. April 2014

Nummer 18

## Inhalt

187	2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18. Dezember 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 24. April 2014	Seite 264	205	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg	Seite 303
188	3. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18. Dezember 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 24. April 2014	Seite 265	206	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage der 196. Flächennutzungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Kinderheim Brück in Köln-Brück	Seite 303
189	Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 265	207	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Östlich Reitweg (IWZ der FH Köln)“ in Köln-Deutz	Seite 304
190	Betriebssatzung der Stadt Köln für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 278	208	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Bildungslandschaft Altstadt-Nord in Köln-Altstadt/Nord	Seite 304
191	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 282	209	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau- und Raumplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf, 6. Änderung/Mischgebiet südlich IKEA	Seite 304
192	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 282	210	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau- und Raumplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen	Seite 307
193	4. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 283	211	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd	Seite 309
194	5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014	Seite 283	212	Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Nippes - Longericher Straße-	Seite 311
195	Zweihundertsechsdreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 24. April 2014	Seite 284	213	Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Ehrenfeld - Widdersdorfer Straße-	Seite 313
196	Zweihundertsiebenunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 24. April 2014	Seite 285	214	Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Zollstock - Weyerstraße	Seite 315
197	11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 17. April 2014	Seite 286	215	Einziehung der Ossietzkystraße in Köln-Longerich	Seite 317
198	Öffentliche Bekanntmachung Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014	Seite 286	216	Einziehung des öffentlichen Fußweges zwischen Schönsteinstraße und Subbelrather Straße und eines Teilstückes der Schönsteinstraße in Köln-Ehrenfeld hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 317
199	Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahl 2014 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 298		Dienstleistungskonzeption	
200	Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2014 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 300	217	Gesamtschule Nippes, Paul-Humburg-Straße 13, 50737 Köln 2014-0688-2	Seite 317
201	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 301	218	Gesamtschule Innenstadt und Realschule Konrad-Adenauer-Schule, Frankstraße 26, 50676 Köln 2014-0723-2	Seite 318
202	Nachfolge der Seniorenvertretung in Köln-Nippes Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen	Seite 301	219	Albertus-Magnus-Gymnasium, Ottostraße 87, 50823 Köln 2014-0689-2	Seite 319
203	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Amsterdamer Straße in Köln-Riehl	Seite 302	220	160 Composite Atemluftflaschen, 2 Jahresliefervertrag Interkommunale Zusammenarbeit mit BF Bonn und BF Dormagen Lieferung 160 Stück Composite-Atemluftflaschen 2014-0664-2-q	Seite 319
204	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd	Seite 302			

**187 2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18. Dezember 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 24. April 2014**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

**§ 1**

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Stadtteil Godorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 12.10.2014, am Sonntag, dem 02.11.2014 und am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Marsdorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Weiden dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.12.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Ossendorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Porz-Eil dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Humboldt-Gremberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30.11.2014, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeiten für den Stadtteil Godorf gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:  
Bundesautobahn A 555 – Kiesgrubenweg – Godorfer Hauptstr. – Amselweg.

Die Sonderöffnungszeit für den Stadtteil Humboldt-Gremberg gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:  
Östlicher Zubringer (L 124) – Bahntrasse (West-Nord-Ost) – Bahntrasse (Nord-Süd).

Für die Stadtteile Marsdorf, Weiden, Braunsfeld, Ossendorf, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach und Porz-Eil gelten die Sonderöffnungszeiten innerhalb der in der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18.12.2013 festgelegten Grenzlinien.

**§ 2**

Die in § 1 Abs. 16 der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18.12.2013 genehmigte Verkaufsstellenöffnung für den Stadtteil Nippes am 01.06.2014 wird nach Antragsrücknahme aufgehoben.

**§ 3**

Die in § 1 Abs. 19 der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18.12.2013 genehmigte Verkaufsstellenöffnung für den Stadtteil Porz-City am 01.06.2014 wird auf den 29.06.2014 verlegt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Stadt Köln  
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**188 3. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 vom 18. Dezember 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 24. April 2014**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

**§ 1**

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide, Höhenhaus vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 18.12.2013 genehmigten Verkaufsstellenöffnungen für den Stadtteil Braunsfeld am Sonntag, dem 01.06.2014 wird nach Antragsrücknahme aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Stadt Köln  
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

**189 Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 24. April 2014**

**Präambel**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.02.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313 - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Auswahl des Friedhofs
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

**II. Ordnung auf den Friedhöfen**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

**III. Bestattungen**

- § 8 Anmeldung zur Bestattung
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Bestattung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeine Vorschriften
- § 14 Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung
- § 15 Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Baumgrabstätten
- § 19 Anonyme Urnengrabstätten

- § 20 Kindergräberstätten
- § 21 Sondergräberstätten für Tot- und Fehlgeborene
- § 22 Gemeinschaftsgräberstätten
- § 23 Ehrengräberstätten
- § 24 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
- § 25 Patenschaftsgräberstätten
- § 26 Naturwaldbestattung

## V. Gestaltung der Grabstätten

- § 27 Gestaltung der Friedhöfe und Friedhofsflure
- § 28 Gestaltung der Grabstätten
- § 29 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Anlieferung
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Unterhaltung der Grabanlagen (Verkehrssicherungspflicht)
- § 34 Entfernung
- § 35 Gestaltung der Grabbeete
- § 36 Pflege der Grabbeete
- § 37 Vernachlässigung der Grabbeetpflege

## VI. Leicheneinlieferung und Feuerbestattung

- § 38 Leicheneinlieferung
- § 39 Verfahren der Einäscherung
- § 40 Behandlung der Aschen
- § 41 Einäscherungsdaten
- § 42 Beisetzung der Aschen

## VII. Leichen- und Trauerhallen, Trauerfeiern

- § 43 Benutzung der Leichenhallen
- § 44 Trauer- und Totengedenkfeiern

## VIII. Sonstige Vorschriften

- § 45 Haftung
- § 46 Gebühren
- § 47 Ausnahmen
- § 48 Ordnungswidrigkeiten

## IX. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

- § 49 Überleitungsvorschriften
- § 50 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln - nachstehend Friedhofssatzung genannt – gilt für alle von der Stadt Köln verwalteten Friedhöfe und für das Krematorium.

### § 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben
  - a) Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Köln waren, oder
  - b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte gemäß §§ 16, 17, 18, 22 oder 23 besaßen.

Die Bestattung anderer Personen auf den Kölner Friedhöfen ist im Rahmen des vorhandenen Grabangebotes möglich.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von

Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

- (2) Friedhöfe bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Begegnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur. Sie stellen einen erheblichen Freizeit- und Erholungswert für die Bevölkerung dar. Friedhöfe erfüllen darüber hinaus eine wichtige ökologische Funktion und tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei.

## § 3 Auswahl des Friedhofs

Die Angehörigen der Verstorbenen können den Friedhof frei wählen, sofern das gewünschte Grabangebot für die Beisetzung dort vorhanden ist.

## § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch den Rat der Stadt Köln ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht darüber hinaus die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben oder der betroffenen nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräberstätten / Urnenwahlgräberstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person auf Antrag bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit eine andere Wahlgräberstätte / Urnenwahlgräberstätte zur Verfügung gestellt.

Die Ersatzgräberstätten werden von der Stadt Köln auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Außerdem kann die nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen auf Kosten der Stadt Köln verlangen.

## II. Ordnung auf den Friedhöfen

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung und Trauerzügen störende Arbeiten auszuführen, hier ist

- in besonderen Weise der gebotenen Pietät und dem Respekt gegenüber der Trauergemeinde Rechnung zu tragen,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder Friedhofsführungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) fahren,
- d) Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofsziel entsprechen, zu verteilen,
- e) Abfall einzubringen oder Abfälle sowie Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen sowie die getrennte Entsorgung von Friedhofsabfällen nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen zu missachten oder Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen,
- f) nicht geräuschregulierte Maschinen und Geräte auf Grabstätten und Wegen einzusetzen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde mitzuführen,
- i) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben,
- j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung, außer zu privaten Zwecken.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofs oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.
- (4) Kinder unter sieben Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

## § 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreiber haben ihre Zulassung dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. a) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

- (10) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm aufstellen. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich unauffällig angebracht werden.

## III. Bestattungen

## § 8 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dies soll möglichst im Einvernehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten erfolgen.
- (3) Jeder Verstorbene muss in der Regel innerhalb von 8 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt sein.

Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet sein, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer Grabstätte gemäß § 13 Abs. 3 f beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist durch die bestattungspflichtige Person nachzuweisen.

## § 9 Särge und Urnen

- (1) Tote sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B.: Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltende, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.

- (3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres Länge 2,10 m. Breite 0,80 m. Höhe 0,75 m.

b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres Länge 1,50 m. Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung entsprechend zu informieren.

- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Entsprechen Särge oder Leichenkleidung nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, so werden die Särge nicht zur Bestattung angenommen.

- (6) Für die Feuerbestattung sind die Sargmaße des Abs. 3 einzuhalten. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist die Genehmigung des Betriebsleiters der Feuerbestattungsanlage erforderlich.

Die Särge, insbesondere deren Querschnitte, müssen so gestaltet sein, dass ihre Einführung in die Einäscherungsöfen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Das Format der Sargfüße darf nicht dazu führen, dass die unter Abs. 3a genannten Höhenmaße der Särge überschritten werden. Die Sargfüße müssen so angebracht sein, dass sie eine sichere Auflage bei der Einführung des Sarges gewährleisten. Die Särge müssen aus Vollholz bestehen. Alle der Grundierung folgenden Beschichtungen müssen frei von Nitro-Cellulose, PVC- oder PCP-haltigen und Formaldehyd abspaltenden Bestandteilen sein. PVC- und Metallbeschläge sind unzulässig. Die Sarggriffe müssen sich von außen entfernen lassen. Die Särge dürfen keine umweltschädlichen, geruchsüberdeckenden Mittel enthalten. Pech darf zur Abdichtung der Sargfugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoff oder Torfmull zu benutzen. Die Bekleidung der Leiche darf aus Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen. Die Verwendung PVC- oder anderer chloridhaltiger Fasern in Wattierungen oder Spinnvliesstoffen ist nicht gestattet. Der Sarg muss ein BVS-Siegel (Bundesverband Sargindustrie e. V.) tragen oder über einen entsprechenden Einzelnachweis verfügen.

Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

## § 10 Bestattung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt innerhalb des Friedhofs ebenfalls das Überführen des Sarges/der Urne zum Grabe, eine einfache und würdige Grabausschmückung und die Bestattung.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle beim Normalsarggrab mindestens 1,70 m, beim Tiefgrab mindestens 2,60 m und beim Urnengrab 0,90 m.
- (3) Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.

Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

- (4) Vor einer Bestattung in einer von der nutzungsberechtigten Person bereits angelegte Grabstätte hat diese spätestens einen Arbeitstag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabaufbauten zu entfernen. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor Durchführung einer Bestattung von der nutzungsberechtigten Person entfernt werden, wenn sie oder eine im Nutzungsrecht vorausgegangene Person die Herstellung derselben veranlasst hat. Wird die Verpflichtung gem. Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch.
- (5) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 4 eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

## § 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit von Leichen auf den nachstehend aufgeführten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen 30 Jahre:
  - a) Südfriedhof Flur 32, 34 - 36, 52, 58, 59, 66 - 68, 70 - 80 und 82 - 120
  - b) Friedhof Steinneuerhof Flur 7, 9 und 10
  - c) Friedhof Westhoven
  - d) Friedhof Am Lehmbacher Weg
  - e) Friedhof Rath-Heumar.
- (3) Die Ruhezeit für in Grüften bestattete Leichen beträgt ebenfalls 30 Jahre.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 beträgt die Ruhezeit für in Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung bestattete Leichen 12 Jahre.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.
- (4) Umbettungen aus der unteren Stelle eines Tiefgrabes sind nur dann zulässig, wenn eine Bestattung in die obere Stelle noch nicht erfolgte oder eine Umbettung aller in der oberen Stelle bestatteten Personen ebenfalls begründet ist.
- (5) Die Durchführung einer Umbettung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von der antragstellenden Person beauftragten Betrieb, der gem. § 7 zu solchen Tätigkeiten zugelassen ist.

Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt die Ausführung der Umbettung. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.

- (6) Die Kosten der Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden.
- (7) Lässt sich eine Umbettung erkennbar nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen, ist die Umbettung nur zulässig, wenn vorher die Einwilligung der Betroffenen nachgewiesen worden ist.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Köln. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) In einstelligen Grabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle
  - a) die Leiche eines Kindes im Alter bis zu einem Jahr mit einem Familienangehörigen beizusetzen oder
  - b) die Leichen von Geschwistern im Alter bis zu einem Jahr gleichzeitig in einer Grabstelle zu bestatten sowie
  - c) in einem einstelligen Einfachgrab gem. § 16 Abs. 3 eine Sarg- oder zwei Urnenbeisetzungen durchzuführen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:
  - a) Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung (§ 14)
  - b) Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 15)
  - c) Wahlgrabstätten (§ 16)
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
  - e) Baumgrabstätten (§ 18)
  - f) Anonyme Urnengrabstätten (§ 19)
  - g) Kindergrabstätten (§ 20)
  - h) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene (§ 21)
  - i) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 22)
  - j) Ehrengrabstätten (§ 23)
  - k) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (§ 24)
  - l) Patenschaftsgrabstätten (§ 25)
  - m) Naturwaldbestattung (§ 26)
  - n) Kolumbarium
- (4) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der Auswahl einer der in Abs. 3 genannten

Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) die Eltern
- e) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister
- h) die Ehegatten der unter b, c, e, f und g genannten Personen

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.

- (5) Ist keine Auswahl einer Grabstätte getroffen, findet die Bestattung in einer Grabstätte gemäß § 14 oder § 15 statt.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

#### § 14 Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung sind einstellige Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

Die Grabkammern sind aus Beton-Fertigteilen hergestellt, die aufgrund der besonderen Bauweise und der optimalen Belüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofs eine einheitliche kurze Ruhefrist von 12 Jahren ermöglichen.

- (2) Ein Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person zugewiesen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne weitere Bestattung ist auf Antrag (mindestens ein Jahr) möglich. Die Friedhofsverwaltung bestätigt der nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nutzungsberechtigten Person das Nutzungsrecht durch eine Urkunde.
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge von 2,36 m und eine Breite von 1,00 m.
- (4) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,65 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte bis zu einer Größe von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

- (5) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln und in den Kölner Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

#### § 15 Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung sind einstellige Grabstätten für die Beisetzung einer Ascheurne, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person ein Nutzungsrecht zugewiesen wird. Die Friedhofsverwaltung bestätigt der nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nutzungsberechtigten Person das Nutzungsrecht durch eine Urkunde.
- (2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,65 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte bis zu einer Größe von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

- (4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln und in den Kölner Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

#### § 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3 wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Lage wird nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 6 mit der antragstellenden Person ausgewählt und bestimmt. Die antragstellende Person kann sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen; es kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.
- (2) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstellen zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Bei Patenschaftsgräbern ist eine Verleihung auch an juristische Personen möglich.
- (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten als Einfach- oder Tiefgräber.

Eine einstellige Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,20 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,20 m je Stelle.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

In Wahlgrabstätten für Sargbestattungen in Normallage können pro Grabstelle ein Sarg und eine Ascheurne oder alternativ zwei Ascheurnen beigesetzt werden. Diese Einfachgräber können nach Verleihung des Nutzungsrechts auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung in Tiefgräber umgewandelt werden, wenn dies unter Berücksichtigung geologischer und betrieblicher Gesichtspunkte unbedenklich ist.

- (4) In einem Tiefgrab sind übereinander zwei Sargebeisetzungen oder im Ausnahmefall eine Sarg- und eine Urnenbeisetzung zulässig. Eine Beisetzung erfolgt nicht, wenn dadurch die Totenruhe gestört würde; es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 gegeben sind.
- (5) Die Verleihung von Nutzungsrechten wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person und in der Folge die jeweilige nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens eine Nachfolgeperson im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch Verfügung von Todes wegen oder durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nächste, angehörige Person mit deren Zustimmung über. Das Zustimmungserfordernis gilt auch im Falle einer Übertragung durch Verfügung von Todes wegen.
- (7) Nach dem Tod einer nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf eigenen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen begünstigt, so hat die erstgenannte Person Vorrang. Im Fall einer vertraglichen Übertragung des Nutzungsrechts hat die erwerbende Person das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Liegt weder eine letztwillige Verfügung noch ein Vertrag vor, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechts nach Antrag auf eine der in § 13 Abs. 4 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod der letzten nutzungsberechtigten Person auf eine nachberechtigte antragstellende Person erfolgen.

- (8) Wenn keine nutzungsberechtigte Person vorhanden ist und solange keine gem. § 13 Abs. 4 berechtigte Person das Nutzungsrecht erwerben will, kann eine Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechts einer dritten Person zur Betreuung überlassen werden, wenn diese zu einer bestat-

teten Person eine persönliche Verbindung glaubhaft dargelegt hat oder eine vertragliche Regelung vorlegen kann.

- (9) Wenn sich nach Verleihung eines Nutzungsrechts herausstellt, dass dieses aufgrund von in wesentlicher Beziehung unzutreffenden Angaben verliehen wurde, kann das Recht von der Friedhofsverwaltung widerrufen und neu verliehen werden.
- (10) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte gem. Abs. 11 oder für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.
- (11) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird der nutzungsberechtigten Person schriftlich angezeigt. Wenn die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf durch dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte angezeigt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte für volle Jahre sowie nur für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens für die Dauer des Erstnutzungsrechts möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur schriftlich und innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich neben dem Recht aus Abs. 4 das Recht der Entscheidung über die Art der Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und gleichzeitig die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Lage wird nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 6 mit der antragstellenden Person ausgewählt und bestimmt.
- (2) Die Grabstelle hat eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 1,00 m. Hier können bis zu 2 Ascheurnen beigesetzt werden. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

## § 18 Baumgrabstätten

- (1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.
- (2) Pro Baum können zwei Grabstätten angelegt werden. In einer Baumgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. Der Erwerb einer zweistelligen Baumgrabstätte ist

möglich, so dass insgesamt bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Jedes Baumgrab kann nach 20 Jahren verlängert werden.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
- (5) Die Kennzeichnung der Grabstätte kann auf Antrag durch Verlegung eines liegenden, naturbelassenen Findlings oder eines durch einen Fachbetrieb handwerklich bearbeiteten, liegenden Naturstein unmittelbar am Baum erfolgen. Die Liegesteine dürfen das Maximalmass von 0,40 m x 0,50 m oder den maximalen Durchmesser von max. 0,45 m nicht überschreiten und müssen zudem über eine Mindeststärke von 6 cm verfügen. Hinsichtlich der Herkunft des Grabsteins ist § 29 Absatz 6 zu beachten.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- (7) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 19 Anonyme Urnengrabstätte**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten auf einheitlichen Urnenfluren ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenflure werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt.
- (2) Der/die nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nächste Angehörige der zu bestattenden Person erhält eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofs und der einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenfluren ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

#### **§ 20 Kindergrabstätten**

- (1) Für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden einstellige Kindergrabstätten eingerichtet, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall für die Dauer von 10 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.
- (2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,60 m und eine Breite von 0,80 m.
- (3) Der Ablauf der 10 jährigen Nutzungszeit wird der nutzungsberechtigten Person schriftlich angezeigt.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur einmalig und bis zum Ablauf der Ruhefrist möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur schriftlich und innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Wenn die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf durch dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte angezeigt.

Auf den Ablauf der Ruhefrist wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

#### **§ 21 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene**

- (1) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen für die Dauer von 3 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.
- (2) Der/die Angehörige des verstorbenen Kindes hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechts durch eine Urkunde.
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge von 0,60 m und eine Breite von 0,60 m. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm angebracht werden. Hiervon abweichend sind bei besonderen gestalteten Gemeinschaftsgrabfeldern für Tot- und Fehlgeborene die Vorgaben des Betreibers zu beachten.
- (4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit an Einzelgräbern wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

#### **§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Auf Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet und religiösen oder karitativen Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand zugewiesen werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der § 13 Abs. 4 und der Grabmaßbestimmungen in § 16 Abs. 3.

#### **§ 23 Ehrengrabstätten**

- (1) Es wird unterschieden zwischen
  - Grabstätten für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen
  - Grabstätten für verdienstvolle Bürger und Bürgerinnen.
- (2) Während ihrer Amtszeit verstorbene Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterinnen können auf besonderen Beschluss des Rates der Stadt Köln in einer Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Die Regelung des Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie deren Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in steht im Todesfall die Bestattung in einer zweistelligen Ehrengrabstätte zu. Für die Bestattung ist das Einverständnis der nächsten Angehörigen der Person gem. § 13 Abs. 4 erforderlich. Eine Reservierung ist bereits zu Lebzeiten möglich. Kosten für die Neuerrichtung einer Grabanlage sowie für das Umsetzen, Umarbeiten bzw. Instandsetzen bestehender Grabaufbau-

ten (Denkmalschutz) sowie der darüber hinaus gehenden Grabstellen werden nicht übernommen. Die Grabstätte einschließlich aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, städtischen Leistungen wird gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Grabstätte wird auf Kosten der Stadt gärtnerisch angelegt und gepflegt. Sofern Grabaufbauten vorhanden sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung die bauliche Unterhaltung.

Ein Nutzungsrecht an der Grabstätte wird nicht verliehen.

In der Grabstätte ist keine weitere Bestattung zulässig. Die Grabstätte bleibt erhalten, solange der Friedhof besteht; bei einer Entwidmung eines Friedhofs entscheidet der Rat der Stadt Köln, ob die Grabstätte verlegt werden soll.

- (4) Wird eine Person zur Verleihung der Eigenschaft als verdienstvoller Bürger oder verdienstvolle Bürgerin vorgeschlagen, fertigt das für die Feststellung des Verdienstes zuständige Fachamt eine Beschlussvorlage für den Hauptausschuss. Erkennt der Hauptausschuss die Eigenschaft als verdienstvoller Bürger oder verdienstvolle Bürgerin an, so kann seine/ihre Grabstätte mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person auf Kosten der Stadt Köln bis zum Ablauf des Nutzungsrechts angelegt sowie gärtnerisch und baulich unterhalten werden.

Mit Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte verliert sie ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte. Der Hauptausschuss kann die Fortführung der Grabpflege und baulichen Unterhaltung auf Kosten der Stadt Köln beschließen, wenn die nutzungsberechtigte Person sich zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß § 16 Abs. 11 entschlossen hat. Ist die nutzungsberechtigte Person verstorben oder eine Angehörige Person gemäß § 13 Abs. 4 nicht bekannt, so kann der gebühren- und kostenfreie Erhalt der Grabstätte beschlossen werden.

Mit der Beisetzung einer weiteren Angehörigen Person gemäß § 13 Abs. 4 außer dem/der Ehegatten/in oder dem/der Lebenspartner/in, verliert die Grabstätte ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte. In diesem Falle wird die gärtnerische und bauliche Unterhaltung durch die Stadt Köln eingestellt.

#### **§ 24 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 - BGBl. I S. 178 - in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 25 Patenschaftsgrabstätten**

- (1) Natürliche und juristische Personen können mit Zustimmung der Denkmalbehörde Patenschaften an denkmalgeschützten Grabaufbauten übernehmen. Sie erhalten damit das Recht, unter Verleihung eines Nutzungsrechts dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Denkmalbehörde instand zu setzen und zu unterhalten.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird im Beisetzungsfall für die jeweils in Anspruch genommene Grabstelle erhoben.

#### **§ 26 Naturwaldbestattung**

- (1) Grundsätzlich wird die Naturwaldbestattung in Kombina-

tion mit einer in Köln durchgeföhrten Einäscherung vorgenommen.

- (2) Die Urnen werden in einem naturbelassenen Waldstück außerhalb der gestalteten Flächen des Ostfriedhofs ohne Namensnennung beigesetzt.
- (3) Ein Nutzungsrecht im Sinne der Friedhofssatzung wird nicht vergeben.

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

##### **§ 27 Gestaltung der Friedhöfe und Friedhofsfluren**

- (1) Es werden Friedhöfe bzw. Friedhofsfluren mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern bietet die Friedhofsverwaltung besonders gestaltete Grabfelder an. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts abschließend (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte Standards für das Gräberfeld sichergestellt.

##### **§ 28 Gestaltung der Grabstätten**

Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten und zu unterhalten sowie an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

##### **§ 29 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

- (1) Bei Grabkammern ohne Pflegeverpflichtung (§ 14) und Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (§ 15) werden durch die Friedhofsverwaltung Basisplatten aus Basaltlava in der Größe 0,65 m x 0,50 m x 0,06 m bodenbündig verlegt. Nur hierauf dürfen liegende Steinplatten bis zu einer Größe von 0,35 m x 0,35 m in einer Mindeststärke von 0,10 m befestigt werden. Der Abstand zu den Seiten und nach hinten zur Außenkante der Basisplatte muss mindestens 0,075 m betragen. Grablampen/Vasen oder sonstige Utensilien dürfen auf der Basisplatte nicht fest montiert, sondern nur abgestellt werden. Zur Verbesserung der Standsicherheit ist ein Abstellen der Lampe/Vase mit einem Sockel von max. 0,15 m x 0,15 m x 0,08 m erlaubt. Wenn die Lampe/Vase in der Grundfläche (0,35 m x 0,35 m) der Schriftplatte integriert ist, darf sie auch befestigt werden. Die Höhe von Grabstein und Lampe darf die zulässige Gesamthöhe von 0,35 m nicht überschreiten.

Auf schriftlichen Antrag kann einer nutzungsberechtigten Person gestattet werden, auf eigene Kosten die Basisplatte durch einen von ihr beauftragten Steinmetzbetrieb gegen eine gleichwertige Platte auszutauschen. Die Ersatzplatte muss dieselbe Größe besitzen und im Material dem Grabstein entsprechen.

- (2) Bei Wahlgrabstätten (§ 16) und Urnenwahlgrabstätten (§ 17) darf das Grabmal die in § 35 Abs. 4 jeweils festgelegte Beetbreite nicht überschreiten.
- (3) Einfassungen und Plattenumrandungen sind mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes zu verlegen. Sie sind bodenbündig ohne Zwischenräume zum natürlich

- gewachsenen Boden des Umfelds zu verlegen.
- (4) Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.
- Als Material für Grabmale und Einfassungen sowie Plattenumrandungen sind ausschließlich nachfolgende Werkstoffe zu verwenden:  
Naturstein, geschmiedetes oder gegossenes Metall (wie z. B. Eisen, Bronze, Kupfer), Betonwerkstein, Holz sowie Glas. Für Glas gilt folgende Einschränkung:  
Ausschließlich bruchhemmendes Glas kann in Kombination mit den zuvor benannten Materialien als künstlerisch - gestaltendes Element zum Einsatz kommen.
- Andere als die zuvor genannten Materialien insbesondere Kunststoffe, Kunststein, Porzellan und Keramik sind nicht zugelassen.
- (5) Als Mindeststärke des unter Abs. 4 erwähnten zugelassenen Materials sind für liegende Grabmale und Vollabdeckungen sowie stehende Grabmale 10 cm vorzusehen. Andere Abdeckungen als Vollabdeckungen müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen.
- (6) Die Stadt Köln fühlt sich dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation als Sonderorganisation der Vereinten Nationen) verpflichtet. Sie empfiehlt daher allen Grabnutzungsberechtigten und allen Gewerbetreibenden nach § 7 dieser Satzung von einer Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer und Leben zerstörender Kinderarbeit freiwillig Abstand zu nehmen. Ferner begrüßt sie ausdrücklich diesem Gedanken folgende freiwillige Maßnahmen der Gewerbetreibenden und erklärt ihre Bereitschaft, insbesondere die Grabnutzungsberechtigten auf die aktuellen Möglichkeiten zur Förderung des o. g. Übereinkommens zu informieren.
- § 30 Zustimmungserfordernis**
- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und/oder baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur auf schriftlichen Antrag, für den ein von der Friedhofsverwaltung herausgegebenes Formblatt zu verwenden ist, erteilt. Die antragstellende Person muss ihr Nutzungsrecht an der Grabstätte nachweisen; sie kann sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Beauftragte vertreten lassen.
- Grabmale oder bauliche Anlagen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zustimmung errichtet ist.
- (2) Für das Verlegen von Einfassungen, Plattenumrandungen, Wegeplatten, Kantensteinen sowie für Grababdeckungen durch Platten und für alle sonstigen baulichen Anlagen gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein ohne Zustimmung errichtetes Grabmal oder eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das abgeräumte Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Das Aufstellen provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es sich um naturfarbene oder weiße Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m bzw. um Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m handelt.
- § 31 Anlieferung**
- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu liefern.
- (2) Auf Verlangen ist Beauftragten der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, den genehmigten Entwurf, sowie das aufzustellende Grabmal, und/oder die bauliche Anlage zu überprüfen.
- § 32 Fundamentierung und Befestigung**
- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen des Grabes bzw. benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die nutzungsberechtigte Person muss den Dienstleistungserbringer verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von drei Monaten einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren, dass die Grabanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.
- (2) Das Fundament ist innerhalb der Grabbeetfläche so zu errichten, dass es spätere Beisetzungen nicht behindert.
- § 33 Unterhaltung der Grabanlagen (Verkehrssicherungspflicht)**
- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind verkehrssicher zu erhalten. Verantwortlich dafür ist die jeweils nutzungsberechtigte Person.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. umlegen von Grabmal, Absperrung, o. ä.) treffen.
- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt,

ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal und/oder bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und/oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

### § 34 Entfernung

- (1) Ein Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von 6 Monaten entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 33 Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über. Die Friedhofsverwaltung kann das Grabmal bzw. die bauliche Anlage von der Grabstätte entfernen, Fachfirmen zur Wiederverwendung anbieten oder einem Recycling zuführen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall über den Verbleib von erhaltenswerten Grabaufbauten auf den Grabstätten sowie einer Übertragung des Eigentumsrechtes im Zuge der Verleihung des Nutzungsrechts an der Grabstätte. Die dann nutzungsberechtigte Person hat auf ihre Kosten die personenbezogenen Inschriften und aufgebrachten Beschriftungen auf dem Grabmal zu entfernen.

### § 35 Gestaltung der Grabbeete

- (1) Alle Grabbeete müssen im Rahmen der Regelungen des § 28 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Beetfläche der Grabstätten darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, durch die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und die Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Verstößen gegen die Regelungen des Abs. 2 kann die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person durch schriftlichen Bescheid zur Beseitigung der Mängel auffordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung aufgestellt wird.
- (4) Die Grabbeete sind durch die nutzungsberechtigte Person bodenbündig anzulegen und zu bepflanzen.

Die Beete haben folgende Maße:

- bei Kindergrabstätten 1,20 m x 0,50 m
- bei Wahlgrabstätten (§ 16 (3)) einstellig: 2,30 m x 0,90 m
- je weitere Stelle: 2,30 x 1,20 m
- Urnenwahlgrabstätten (§ 17 (2)) 1,20 m x 0,70 m

Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Grabbeete erfolgen. Auch der nicht zum Grabbeet gehörende Teil ist ordnungsgemäß zu unterhalten und von Unkraut freizuhalten.

- (5) Das Grabbeet muss bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts oder einer Beisetzung nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 angelegt sein. Das Grabbeet einer Kindergrabstätte (§20) darf bis zur Freigabe der Flur bzw. des Flurstücks durch die Friedhofsverwaltung mit einer vorläufigen Bepflanzung angelegt werden. Nach Freigabe der Flur bzw. des Flurstücks muss das Grabbeet durch die nutzungsberechtigte Person spätestens innerhalb von 6 Monaten endgültig angelegt sein.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### § 36 Pflege der Grabbeete

- (1) Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur aus verrottbarem und biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (2) Die Verwendung von Torf und torfartigen Produkten zur Abdeckung der Grabbeete ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung ist unzulässig.
- (4) Bei Verstößen gegen die Regelungen des Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person durch schriftlichen Bescheid zur unverzüglichen Entfernung des satzungswidrigen Grabschmucks auffordern. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht der Stadt Köln besteht nicht. Ansprüche wegen untergegangenen Grabschmucks gegenüber der Stadt Köln bestehen ebenfalls nicht.

### § 37 Vernachlässigung der Grabbeetpflege

- (1) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Beete der Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die verantwortliche Person, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
- (3) Ist die verantwortliche Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als

- Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von 3 Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung
- a) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
  - b) die Grabstätte auf Kosten der verantwortlichen Person entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen.
- (5) Im Falle des Entzuges des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte kann die ehemals nutzungsberechtigte Person das Grabmal und/ oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides selbst entfernen; bis zum Ablauf dieser Frist ist sie verkehrssicherungspflichtig. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.
- ## VI. Leicheneinlieferung und Feuerbestattung
- ### § 38 Leicheneinlieferung
- (1) Leichen dürfen nur eingeliefert werden, wenn die einliefernde Person sich selbst ausweist und die Identität der Leiche durch Todesbescheinigung und Sterbeurkunde zweifelsfrei nachgewiesen wird. Liegt die Sterbeurkunde bei der Einlieferung nicht vor, ist sie innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen. Die Leichen dürfen nur eingesargt eingeliefert werden. Am Fußende des Sarges muss sich eine Sargkarte nach einem einheitlichen, von der Stadt Köln vorgegebenen Muster befinden. Auf dieser Karte müssen der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person und die Anschrift der einliefernden Person vermerkt sein. Die Betriebsleitung der Feuerbestattungsanlage kann bei der Einlieferung der Leiche eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, dass die Einsargung den Vorgaben des § 9 Abs. 6 entsprechend vorgenommen wurde.
- (2) Die Einlieferung erfolgt grundsätzlich während der Betriebsstunden. Die gemäß § 7 zugelassenen Bestattungsunternehmen können auch außerhalb der Betriebszeiten Leichen zur Einäscherung in den hierfür vorgesehenen Anlieferraum zur Einlieferung abstellen. Sofern ein nach § 7 zugelassenes Bestattungsunternehmen gegen die genannten Vorgaben verstößt, kann es von außerhalb der Betriebsstunden liegenden Anlieferungen ausgeschlossen werden.
- (3) Leichen sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Dennoch mit Wertgegenständen eingelieferte Leichen dürfen nur während der Dienststunden abgestellt werden. Bei der Einlieferung von Leichen mit Wertgegenständen muss dem Betriebspersonal eine schriftliche Erklärung über die einzelnen Wertgegenstände übergeben werden. Die Richtigkeit der Angaben wird im Beisein des Einliefernden überprüft und von diesem und dem Betriebspersonal schriftlich bestätigt.
- (4) Jede Einlieferung ist im Leicheneinlieferungsbuch mit folgenden Angaben zu vermerken:
- a) Vor- und Zuname der verstorbenen Person
  - b) Tag und Uhrzeit der Einlieferung
  - c) Name und Anschrift der einliefernden Person
- Die einliefernde Person bescheinigt die Richtigkeit der Angaben im Leicheneinlieferungsbuch mit eigenhändiger Unterschrift.
- (5) Außerhalb der Betriebsstunden ist das Betreten der Räume der Feuerbestattungsanlage, mit Ausnahme des unter Abs. 2 aufgeführten Anlieferraumes, Anliefernden nicht gestattet.
- Während der Betriebszeiten dürfen die Räume der Feuerbestattungsanlage von Unbefugten nur in Abstimmung mit dem Betriebspersonal betreten werden. Die Benutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Raum nach Nutzung unverzüglich gesäubert wird. Beim Benutzen der Räume ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (6) Leichen zur Kremierung werden nur angenommen, wenn mit dem Kremierungsauftrag auch die Übertragung des Aneignungsrechts (§ 958 BGB) an Kremierungsrückständen auf das Krematorium Köln erfolgt, sofern es vom Verstorbenen als letzter Wille schriftlich noch nicht übertragen wurde. Es muss eine Einverständniserklärung vorliegen, nach der alle Metalle (Zahnfüllungen, Kronen usw.), körpereigenen medizinischen Implantate (Gelenke, Schrauben, Platten usw.) sowie sonstige Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Beschläge usw.) nach der Einäscherung gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ökologischen Verwertung zugeführt und die daraus erzielten Erlöse ausschließlich zur Kostenreduzierung im Krematorium Köln verwendet werden.
- ### § 39 Verfahren der Einäscherung
- (1) Die Freigabe und den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleitung.
- (2) Leichen sind in den Särgen einzuschätern, in denen sie eingeliefert worden sind; ausgenommen hiervon sind die in § 9 Abs. 6 angesprochenen Fälle.
- (3) In jeder Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingäschert werden. Die Leiche eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes kann zusammen mit seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter in einem Sarg eingäschert werden.
- (4) Um jede Verwechslung auszuschließen, ist vor Einbringung in den Verbrennungssofen an jedem einzubringenden Sarg ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Kennzeichen anzubringen, auf dem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis erfolgt ist sowie der Name der Feuerbestattungsanlage dauerhaft deutlich sichtbar sein muss.
- (5) Die Einäscherungen sind würdig zu gestalten und müssen der Achtung vor den Verstorbenen entsprechen. Einzelnen Personen kann die Erlaubnis zum Aufenthalt im Einäscherungsbereich erteilt werden, wenn sie ein wissenschaftliches Interesse an der Beobachtung der Einäscherung nachgewiesen haben.

- (6) Jede Einäscherung muss ununterbrochen vor sich gehen und vollkommen sein.

#### § 40 Behandlung der Aschen

- (1) Nach Beendigung der Einäscherung wird die Asche dem Einäscherungsofen entnommen. Nach dem Abkühlen der Asche wird diese von Metall- / Fremdeilen gem. § 38 Abs. 6 befreit.

- (2) Die Aschenreste jeder Leiche sind mit dem Kennzeichen (§ 39 Abs. 4) in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne gem. DIN-Norm 3198 aus Stahlblech oder der an deren Stelle tretenden Norm) zu sammeln. Der Deckel der Urne muss aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen gemäß § 39 Abs. 4 in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;
2. Vor- und Zuname der verstorbenen Person;
3. Geburtstag und -ort der verstorbenen Person;
4. Todestag und -ort der verstorbenen Person;
5. Einäscherungstag und -ort der verstorbenen Person.

#### § 41 Einäscherungsdaten

Die Einäscherungsdaten sind zu archivieren. Folgende Daten sind festzuhalten:

1. Tag der Einäscherung
2. Datum der Urnenaushändigung mit Namen und Adresse der Person, die die Urne übernommen hat.
3. Angaben zum Verbleib der Urne: Ort und Zeitpunkt der Beisetzung

#### § 42 Beisetzung der Aschen

- (1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort vorübergehend aufbewahrt. Sie werden – falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde – drei Monate nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.
- (2) Die Aushändigung der Urne nach § 41 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt nur für den Transport von der Feuerbestattungsanlage zum Beisetzungsort. Sie wird nur an die bestattungspflichtige Person oder das beauftragte Beerdigungsinstitut für den Transport an den Beisetzungsort ausgehändigt.

Die bestattungspflichtige Person oder das beauftragte Beerdigungsinstitut haben einen schriftlichen Nachweis über den Beisetzungstag und den Beisetzungsort vorzulegen.

- (3) Der schriftliche Nachweis über die Beisetzung auf einem nicht von der Stadt Köln verwalteten Friedhof ist der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen.

#### VII. Leichen- und Trauerhallen, Trauerfeiern

##### § 43 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen oder sonstige der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung dienende Räume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals und nur während der Betriebsstunden betreten werden. Die ordnungsgemäße Anlieferung von Leichen durch das Bestattungsgewerbe bleibt hiervon unberührt.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Betriebszeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde (Friedhofsverwaltung).

- (3) Hat die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist der Sarg mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung und Hinweis auf die meldepflichtige Krankheit in einem abgesonderten Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

#### § 44 Trauer- und Totengedenkfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab, in einer Trauerhalle oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Die Benutzung einer Trauerhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen.
- (2) Trauerfeiern in einer Trauerhalle dürfen höchstens 30 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung stattet die Trauerhalle mit einer einfachen und würdigen Grünausschmückung aus.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

#### VIII. Sonstige Vorschriften

##### § 45 Haftung

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Köln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

##### § 46 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie der Feuerbestattungsanlage und für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

##### § 47 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

##### § 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einen Friedhof außerhalb der gemäß § 5 Abs. 1 bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,
  - b) auf einem Friedhof gegen die in § 6 Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebote bzw. Verbote verstößt,
  - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die gemäß § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassung ausübt,
  - d) entgegen den Verboten in § 36 Abs. 3 bei der Herrichtung und Pflege der Grabbeete chemische Vernichtungs- bzw. Bekämpfungsmittel verwendet.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500 € geahndet werden.

## IX. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

### § 49 Überleitungsvorschriften

- (1) Eine laufende Ruhezeit bestimmt sich auch für Leichen und Aschen die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Das Recht an einer Reihengrabstätte gem. § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 a der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 21.12.1999 endet mit Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit.
- (3) An einer Gruft kann ein Nutzungsrecht gem. § 16 erworben werden.

Der Ausbau einer Grabstätte gem. § 16 oder 17 zu einer Gruft (unterirdische Herrichtung der Grabstätte zu Bestattungszwecken mit Mauerwerk oder sonstigem Material) ist nicht zulässig.

### § 50 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 19.05.2010 (AbI. der Stadt Köln 2010 Seite 383) – zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (AbI. der Stadt Köln 2011 Seite 1132) – außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

### 190 Betriebssatzung der Stadt Köln für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 24. April 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Name des Betriebes

- (1) Die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln wird als städtische Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“.
- (3) Die von dem Betrieb zu bewirtschaftenden Objekte werden - soweit sie im Eigentum der Stadt Köln stehen und nicht zum notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes gewerblicher Art gehören - im Sondervermögen des Betriebes geführt. Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Sondervermögen wird jährlich im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf der Basis der jeweils zur Bilanz erstellten Anlagen nachweise fortgeschrieben.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Betriebs

- (1) Zweck des Betriebes ist es, die Dienstleistungsbedarfe der Fachdienststellen im Bereich der Bereitstellung, Verwaltung und Entwicklung der für die Verwaltung für ihre Dienstleistungen und Aufgaben benötigten Gebäude zu erfüllen.
- (2) Im Einzelnen hat der Betrieb im Auftrag der Fachdienststellen die folgenden Dienstleistungen zu erfüllen:
  - Bereitstellung der benötigten Immobilien
  - werterhaltende Objektverwaltung (insb. Bauunterhalt, Sanierung, Umbau, Ausbau und Modernisierung, Jahresplanung, Einheitlicher Ansprechpartner)
  - Erfüllung der Objektverantwortung (insb. Wahrnehmung der Eigentümerpflichten im Interesse der auftraggebenden Fachdienststellen, Betreiberverantwortung, verantwortliche Baubetreuung)
  - Objektservice (z.B. Handwerkerarbeiten, Bewachung, Gebäudeleitzentrale)
  - Unterstützung bei der Planung bzw. Übernahme der Planung

- Bauausführung
- (3) Die Aufgabenerfüllung orientiert sich an folgenden Zielen
- bedarfsgerechte, kundenorientierte und wirtschaftliche Versorgung der Fachdienststellen der Stadt mit Gebäuden und Räumen;
  - Erhaltung und wirtschaftliche Optimierung des städtischen Gebäudevermögens (Minimierung der Kosten, Optimierung des Nutzens und der Erträge)
  - Nachhaltige Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs
  - Herstellung vollständiger Kostentransparenz.
- (4) Die Bedarfe werden von den auftraggebenden Fachdienststellen festgelegt. Soweit dies nach der Zuständigkeitsordnung festgelegt ist, hat die auftraggebende Dienststelle die Entscheidung des Rates, ihres Fachausschusses oder der Bezirksvertretung einzuholen.

### § 3 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) Aufgabe der Fachdienststellen ist es, die eigenen Bedarfe und Standards im Bereich der Gebäudewirtschaft zielgerichtet aufzubereiten und zu definieren. Sie können die Gebäudewirtschaft mit Planungsleistungen beauftragen.
- (2) Die Gebäudewirtschaft verantwortet nach Abschluss der Vorplanungen die weiteren Planungen und die Bauausführung, solange keine wesentlichen Projektziele gefährdet sind.
- (3) Die Gebäudewirtschaft erbringt die Leistungen und stellt die Informationen bereit, die die beauftragenden Fachdienststellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (4) Abgesehen von der laufenden Betriebsführung erbringt die Gebäudewirtschaft ihre Leistungen ausschließlich aufgrund von Aufträgen des Rates und seiner Fachausschüsse, der Bezirksvertretungen sowie der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Fachdienststellen.
- (5) Jede beauftragte Leistung bedarf einer gesicherten Finanzierung und ist durch die auftraggebende Fachdienststelle auf der Grundlage vereinbarter bzw. bekannter Preise und Zahlungsziele zu vergüten.
- (6) Für das Auftragsverfahren, die Auftragsabwicklung, die Leistungsabnahme und die Vergütung gelten die weitergehenden Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Gebäudewirtschaft.
- (7) Die Gebäudewirtschaft ist verpflichtet, die Leistungen der übrigen innerstädtischen Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Näheres, insbesondere die Vergütung, wird durch Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Gebäudewirtschaft geregelt.

### § 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Betriebsleiters,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- d. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

### § 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss der Gebäudewirtschaft ist der Bauausschuss des Rates der Stadt Köln.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates nach § 4 vor. Er berät außerdem die Beschlüsse des Rates und der Fachausschüsse in baulichen Angelegenheiten vor. Zudem ist er zuständig für
- a. die Zustimmung zu erfolgefährenden Mehraufwendungen und zu Mehrzahlungen im Sinne der §§ 15, 16 EigVO;
  - b. den Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt;
  - c. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Rat überträgt darüber hinaus dem Ausschuss folgende Zuständigkeiten im Bereich der Betriebsführung, diese handelnd im Auftrag oder Interesse der Fachdienststellen:
- a. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 20 000 übersteigen;
  - b. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, deren Bedeutung über einen Stadtbezirk hinausgeht, bei Beträgen von mehr als € 50.000;
  - c. Zustimmung zu Grundstücks- und -Pachtverträgen bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 250.000 innerhalb der Laufzeit;
  - d. Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 250.000 übersteigt;
  - e. Auslobung von Architekturwettbewerben auf Vorschlag der auftraggebenden Fachdienststelle bzw. des Fachausschusses, auch bei Gebäuden, die durch Dritte errichtet werden.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet die Angelegenheiten, in denen der Rat nach § 4 zuständig ist, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (§ 60 Abs. 1 S. 3 und 4 Gemeindeordnung).

In eigenen Angelegenheiten des Betriebsausschusses können Dringlichkeitsentscheidungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied getroffen werden (§ 60 Abs. 2 Gemeindeordnung).

- (5) An den Beratungen des Ausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin/der Kämmerer oder eine von diesen entsandte Vertreterin/ein Vertreter können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen

### § 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erster Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter und einer geschäftsführen-

den Betriebsleiterin/einem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.

- (2) Ist die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter verhindert, so wird sie/er gemäß der geltenden Vertretungsregelung der Beigeordneten vertreten. Sind beide Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter verhindert, wird der Betrieb von der jeweiligen Vertreterin/dem jeweiligen Vertreter der/des nach der Geschäftsverteilung des Rates für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten alleine vertreten.
- (3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb ständig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Erhaltung des infrastrukturellen Immobilienbestandes sowie der Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Entscheidung über alle Maßnahmen im Rahmen der Betreiberverantwortung sowie sonstige bauliche Maßnahmen bis höchstens € 100.000 im Einzelfall und der Abschluss von Werkverträgen.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören ferner die Entscheidung über Vergaben nach VOB/VOL/VOF nach vorheriger Ausschreibung gemäß den städtischen Vergaberichtlinien sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den den Zuschlag erhaltenden Bietern. Die Betriebsleitung entscheidet selbständig über den Abschluss von Grundstücksgeschäften in den durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegten Wertgrenzen.

- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Insbesondere ist sie verpflichtet, den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Rat diesen vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann. Bei der Erstellung der Stellenübersicht sind die Vorgaben des Stellenplans zu berücksichtigen.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Weisungen, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung erteilt.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss rechtzeitig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Betriebsentwicklung und -planung zu informieren. Sie hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 7 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Betriebs. Sie/Er trifft die erforderlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Erreichung gesamtstädtischer Ziele kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Erlassen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

## § 8 Stellung der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes, der fünfjährigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihr/ihm von der Betriebsleitung die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann sie/er Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 Gemeindeordnung fordert.
- (2) Tritt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies verlangt.

## § 9 Vertretung der Gebäudewirtschaft

- (1) Die Stadt Köln wird in Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ ohne Zusatz, die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
- (3) Andere Bedienstete der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln –Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister- Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“ abzugeben. Die/Der Erste Betriebsleiterin/Betriebsleiter unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“, die/der Geschäftsführende Betriebsleiterin/Betriebsleiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekanntgegeben.

## § 10 Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## § 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Gebäudewirtschaft beträgt € 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro).

## § 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln.

## § 13 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahrs noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
1. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahrs zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.
  2. Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b der Eigenbetriebsverordnung liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.
  - 3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vor, wenn ein Planansatz (Summe Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.
  - 4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Absatz 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch € 100.000 überschreiten.
  - 5) Als Ergänzung zum Erfolgsplan ist eine Spartenplanung aufzustellen, getrennt nach den Sparten „Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltungsgebäude“ und „Schulgebäude“, letztere abermals nach Schulformen untergliedert (Unterspartenplanung). Geplante gemeinsame Aufwendungen und Erträge sind sachgerecht auf die Sparten und Untersparten aufzuteilen. Im Übrigen findet § 17 Abs. 3 und 4 auf die Erstellung des Erfolgsplanes sinngemäße Anwendung.

## § 14 Finanzplanung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus:
- a. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ord-

- nung, nach Jahren gegliedert, sowie
- b. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gebäudewirtschaft, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Köln auswirken.

## § 15 Buchführung

Die Gebäudewirtschaft führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.

## § 16 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## § 17 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.
- (3) Überschüsse aus der Veräußerung von Vermögen sind im Jahresabschluss oder im Anhang dazu gesondert auszuweisen.
- (5) Für jede der Sparten „Kindertageseinrichtungen“, „Verwaltungsgebäude“ und „Schulgebäude“ ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist (Spartenrechnung). Für die Sparte „Schulgebäude“ sind zusätzlich Gewinn- und Verlustrechnungen für jede einzelne Schulform aufzustellen (Unterspartenrechnung). Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Sparten und Untersparten zu verteilen. Die für die Bauunterhaltung aufgewandten Mittel werden insgesamt und nach Sparten getrennt ausgewiesen.

## § 18 Kassenführung

Für die Kassenführung der Gebäudewirtschaft wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Kassenführung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

## § 19 Prüfung

- (1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung) bleiben unberührt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

**191 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23. Juni 2010, S. 446) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

**192 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 23. Juni 2010, S. 448) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

---

**193 4. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21. Dezember 2005, S. 734) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 19. Dezember 2012 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 20. Dezember 2012, S. 1046) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

---

**194 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014**

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21. Dezember 2005, S. 736) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Spielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 12. März 2008 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 26. März 2008, S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen aus den Spielgeräten als Eigentümer, sonstigem Verfügungsberechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.“

berechtigten oder als demjenigen zufließen, dem die Geräte vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zur Nutzung überlassen wurden.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Dr. Klein

---

### **195 Zweihundertsechsunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. April 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (AbI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der

Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

#### **1. Subbelrather Straße**

**(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt  
von Ottostraße  
bis Ehrenfeldgürtel  
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

#### **2. Regensburger Straße**

**(Stadtbezirk 8)**

in dem Straßenabschnitt  
von Olpener Straße  
bis Schulstraße  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.  
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragsschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

### **§ 2**

Die 204. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 413, 2010, S. 769) wird wie folgt geändert:

#### **In § 1 Ziffer 7**

**(Stadtbezirk 8)**

**Lützerathstraße**  
wird Satz 3 des Maßnahmentextes („Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.“) ersatzlos gestrichen.

### **§ 3**

Die 206. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1, S. 768, 2011, S. 713, 2012, S. 727) wird wie folgt geändert:

#### **In § 1 Ziffer 11**

**(Stadtbezirk 8)**

**Lützerathstraße**  
werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „vor Haus-Nr. 113 d (Ende des vorhandenen Teils)“ durch die Worte „Rather Kirchweg“ ersetzt.

### **§ 4**

Die 216. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23.06.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 616, 2012, S. 602) wird wie folgt geändert:

#### **In § 1 Ziffer 11**

**(Stadtbezirk 1)**

**Hülchrather Straße**  
werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ gestrichen und durch die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ ersetzt.

**§ 5**

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft.

**§ 1 Ziffern 1 und 2** treten rückwirkend zum **01.07.2012** in Kraft.

**§ 2** tritt rückwirkend zum **04.06.2009** in Kraft.

**§ 3** tritt rückwirkend zum **07.01.2010** in Kraft.

**§ 4** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
gez. Dr. Klein

---

**196 Zweihundertsiebenunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 24. April 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der

Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

**1. Leyboldstraße** **(Stadtbezirk 2)**

in dem Straßenabschnitt  
von Lindenallee  
bis Militärringstraße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.

**2. Weidengasse** **(Stadtbezirk 2)**

in dem Straßenabschnitt  
von Pflasterhofweg  
bis Ende der Bebauung (Haus-Nr. 46 einschließlich)  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**3. Anton-Antweiler-Straße** **(Stadtbezirk 3)**

in dem Straßenabschnitt  
von Sülzgürtel  
bis Neuenhöfer Allee  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Einbau von Straßenabläufen sowie Anpflanzen von Straßenbäumen.  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.  
Grunderwerb und Freilegung.

**4. Grüner Brunnenweg** **(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt  
von Am Rosengarten  
bis Am Haselbusch  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung der Gehwege von ca. 15 m östlich der Einmündung Am Rosengarten bis ca. 12 m westlich der Einmündung Am Haselbusch durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.  
Herstellung von halbseitigen Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

**5. Rotschwänzchenweg** **(Stadtbezirk 4)**

in dem Straßenabschnitt  
von Goldammerweg  
bis Birkhuhnweg  
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1  
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

**6. Schlackstraße** **(Stadtbezirk 5)**

in dem Straßenabschnitt  
von Paul-Humburg-Straße  
bis Longericher Straße  
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2  
Erneuerung der Fahrbahn der Hauptführung durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht,

Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung des nördlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht.

## § 2

Die 199. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 176, 2013, S. 567) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 1 Ziffer 2

**Goltsteinstraße**  
in dem Straßenabschnitt  
von Koblenzer Straße  
bis Cäsarstraße

**(Stadtbezirk 2)**

werden im Maßnahmentext („Verbesserung der Gehwege unter Beibehaltung intakter Teileflächen durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“) die Worte „und Frostschutzschicht“ gestrichen.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 2 und einen Satz 3

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen auf der Ostseite durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie auf der Westseite durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht.“ erweitert.

### 2. In § 1 Ziffer 3

**Goltsteinstraße**  
in dem Straßenabschnitt  
von Cäsarstraße  
bis Bayenthalgürtel

**(Stadtbezirk 2)**

werden im Maßnahmentext („Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“) die Worte „und Frostschutzschicht“ gestrichen.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“ erweitert.

## § 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2, 3 und 5 und § 2 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**§ 1 Ziffern 2 und 5** treten rückwirkend zum **01.03.2014** in Kraft.

**§ 1 Ziffer 3** tritt rückwirkend zum **01.04.2014** in Kraft.

**§ 2 Ziffer 1** tritt rückwirkend zum **25.07.2008** in Kraft.

**§ 2 Ziffer 2** tritt rückwirkend zum **04.04.2008** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2014

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
gez. Dr. Klein

### 197 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 17. April 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

In § 8 Absatz 1 wird folgender neuer **Satz 2** eingefügt:

„Das gilt auch für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen.“

Der alte Satz 2 besteht als Satz 3 fort.

**§ 21 a Absatz 3 Nummer 3** erhält folgende Fassung:

„die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger gegen den Leitfaden oder gegen Pflichten insbesondere nach § 43 Abs. 1, 3 und 4 GO, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 dieser Hauptsatzung;“

Köln, den 17.04.2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

### 198 Öffentliche Bekanntmachung Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 25. Mai 2014

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner

Sitzung am 16.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl der Stadt Köln zugelassen hat:

Durch Ablauf der Fristen sind die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr in dieser Internetveröffentlichung aufgeführt.

---

**199 Wahl zum Europäischen Parlament und Kommunalwahl 2014**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

---

1. Am 25. Mai 2014 finden gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahl, bestehend aus der Wahl der Mitglieder des Rates und der Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Köln, statt.

Das Wählerverzeichnis zur Europa- und zur Kommunalwahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom

**05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

bei der Wahlorganisation der Stadt Köln  
Hollwegstraße 22-26  
51103 Köln – Kalk

im 2. OG, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich; als Unterstützung steht die Pförtnerin oder der Pförtner zur Verfügung.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmenge setzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetra-

gen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014**, spätestens jedoch am Freitag, 09. Mai 2014 **bis 18:00 Uhr**, bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22-26, 51103 Köln – Kalk, 2. OG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

a) für die Europawahl,

– wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat;

– wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;

– wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

b) für die Kommunalwahl

– wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes versäumt hat;

– sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

– wenn ihre/ seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**Freitag, 23. Mai 2014, 18:00 Uhr,**  
mündlich oder schriftlich  
bei der Wahlorganisation der Stadt Köln  
Hollwegstraße 22-26  
51103 Köln – Kalk,  
oder per Email an [wahlen@stadt-koeln.de](mailto:wahlen@stadt-koeln.de)  
oder online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) unter der Rubrik  
Briefwahl  
beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 24. Mai 2014, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei der Wahlorganisation aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte

a) für die Europawahl

– einen amtlichen weißgrauen Stimmzettel,  
– einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und  
– ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) für die Kommunalwahl

– einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Rates in dem Wahlbezirk,

- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung im Stadtbezirk,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler für die Europawahl und die Kommunalwahl jeweils einen, also insgesamt zwei Wahlbriefe versenden. Diese Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel und dem jeweiligen Wahlschein sind so rechtzeitig an die Wahlorganisation der Stadt Köln abzusenden, dass der Wahlbrief dort für die Kommunalwahl **spätestens am Sonntag, 25. Mai 2014 bis 16:00 Uhr** und für die Europawahl **spätestens am Sonntag, 25. Mai 2014 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstraße 22-26, 51103 Köln-Kalk, abgegeben werden.

Köln, den 23. April 2014

in Vertretung  
Franz-Josef Höing  
Beigeordneter und  
Stellvertretender  
Wahlleiter

## 200 Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln 2014

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (Integrationsratswahl) statt.

Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für die Stadt Köln wird in der Zeit vom

**05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

bei der Wahlorganisation der Stadt Köln  
Hollweghstraße 22-26  
51103 Köln – Kalk

im 2. OG, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Gebäude ist für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich; als Unterstützung steht die Pförtnerin oder der Pförtner zur Verfügung.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014**, spätestens jedoch am Freitag, 09. Mai 2014 **bis 18:00 Uhr**, bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstraße 22-26, 51103 Köln – Kalk, 2. OG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes versäumt hat;

b) sie/er aus einem nicht von ihr/ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;

- c) wenn ihre/sein Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

**Freitag, 23. Mai 2014, 18:00 Uhr,**  
 mündlich oder schriftlich  
 bei der Wahlorganisation der Stadt Köln  
 Hollwegstraße 22-26  
 51103 Köln – Kalk,  
 oder per Email an [wahlen@stadt-koeln.de](mailto:wahlen@stadt-koeln.de)  
 oder online unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) unter der Rubrik  
 Briefwahl  
 beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag dort noch bis zum Sonntag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm dort bis zum Samstag, 24. Mai 2014, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei der Wahlorganisation aus den unter Punkt 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Sonntag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel,
  - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlorganisation der Stadt Köln absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Sonntag, 25. Mai 2014 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollwegstraße 22-26, 51103 Köln-Kalk, abgegeben werden.

Köln, den 23. April 2014

in Vertretung  
 Franz-Josef Höing  
 Beigeordneter  
 Stellvertretender  
 Wahlleiter

## 201 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschuss vom 13.02.2014 zur Umlegungssache 411.1 und 12 –Stadt Köln und Steinmann-, Olpener Straße 586, betreffend Zuteilung eines städtischen Grundstücks an die Beteiligte am 29.03.2014 unanfechtbar geworden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, 23.04.2014

Der Geschäftsführer  
 des Umlegungsausschusses  
 gez. Wilhelms

## 202 Nachfolge der Seniorenvertretung in Köln-Nippes

Am 20.03.2014 verstarb der Seniorenvertreter Walter Hargarten.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik und der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der **Seniorenvertretung vom 21.11.2011 zur 8. Amtsperiode** rückt

**Frau Helene Uckermann**

aufgrund der Stimmenzahl als Seniorenvertreterin im Bezirk 5, Nippes, nach. Ihr Einverständnis hierzu dokumentiert sie durch Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.

**203 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**  
**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur**  
**Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im be-**  
**schleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Amsterdamer Straße in Köln-Riehl

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 67478/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet westlich der Amsterdamer Straße, südlich der Kinderklinik, östlich der Wohnbebauung der De-Vries-Straße und nördlich der Wohnbebauung der Nägelestraße in Köln-Riehl

Arbeitstitel: Amsterdamer Straße in Köln-Riehl

Ziel der Planung ist es, nach dem Abbruch der vorhandenen eingeschossigen Wohnbebauung und der dazugehörigen Garagenanlage durch Nachverdichtung eine drei- bis viergeschossige Wohnbebauung mit Staffelgeschoss für circa 50 Wohneinheiten als Maßnahme der Innenentwicklung zu ermöglichen, um dem aktuellen Wohnraumbedarf gerecht zu werden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 67478/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
 Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
 Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

„Hinweis: Eine Kopie des Bebauungsplan-Entwurfs liegt in oben genanntem Zeitraum im Bezirksrathaus Nippes, Foyer Kundenzentrum, Neusser Str. 450, 50733 Köln, aus. Die Öffnungszeiten sind montags, mittwochs und freitags von 7.30 Uhr bis 12 Uhr, dienstags von 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 7.30 Uhr bis 16 Uhr.“

Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
 in Vertretung  
 gez. Franz-Josef Höing,  
 Beigeordneter

**204 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**  
**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur**  
**Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**

Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 67441/10 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet Flurstück 435, Flur 10 (ehemaliges Zollkriminalamt), und für die städtischen Grundstücke zwischen Mengelbergstraße, Tel-Aviv-Straße und Perlengraben (Flurstücke 436, 438 und 441, Flur 10) in Köln-Altstadt/Süd

Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Ziel der Planung ist die Realisierung von Wohnungsbau auf dem Grundstück des ehemaligen Zollkriminalamtes und auf einem Grundstück südlich davon als innerstädtische Nachverdichtung. In den beiden Blöcken ist überwiegend Wohnnutzung mit insgesamt circa 185 Wohneinheiten geplant. Zusätzlich sind einzelne Gewerbeeinheiten vorgesehen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:  
 Verkehrsgutachten, Boden-, Erschütterungs- und Lärmgutachten, hydrologisches Gutachten, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Baumbewertung, Artenschutzprüfung, Klimafunktionskarte der Stadt Köln, Thermalkarte Tag/Nacht, Luftschatzstoffgutachten, Verschattungsanalyse.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67441/10 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
 Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
 Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.C 27.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
 in Vertretung  
 gez. Franz-Josef Höing,  
 Beigeordneter

**205 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**  
**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung**  
Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes 70439/02 für das Gebiet zwischen dem östlichen Zubringer L 124, der Rolshover Straße, der Gremberger Straße und der Poll-Vingster Straße in Köln-Humboldt/Gremberg – Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Informationen liegen zu den Umweltbelangen Lärm, Boden / Altlast, Pflanzen, Grundwasser und Klima vor.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 70439/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**206 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**  
**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage der 196. Flächennutzungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren**  
Arbeitstitel: Kinderheim Brück in Köln-Brück

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 2 dargestellten Bereich eine Planänderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel einzuleiten, für die kinder- und jugendpädagogische Einrichtung der Stadt Köln, hier genannt „Kinderheim Brück“ ein Planzeichen mit dem Inhalt „Jugendeinrichtung“ einzufügen;
2. die 196. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 8, Köln-Kalk, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Arbeitstitel: Kinderheim Brück in Köln-Brück – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 BauGB als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Begründung offenzulegen.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 196. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**207 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen****Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans**

Arbeitstitel: „Östlich Reitweg (IWZ der FH Köln)“ in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Reitweg, Deutz-Kalker Straße, Betzdorfer Straße, Gießener Straße, Deutzer Ring (bis Kreuzung Kannebäckerstraße) und Fußweg nordöstlich der Sportplätze (bis Reitweg) in Köln-Deutz – Arbeitstitel: «Östlich Reitweg (IWZ der FH Köln)» in Köln-Deutz – aufzustellen mit dem Ziel, insbesondere ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschulgebiet, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen;
2. nimmt das städtebauliche Planungskonzept – Arbeitstitel: «Östlich Reitweg (IWZ der FH Köln)» in Köln-Deutz – zur Kenntnis;
3. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

langen: Wasser, Klima, Energie, Landschaft / Ortsbild, Biologische Vielfalt, Boden, Gefahrenschutz, Kultur- und Sachgüter: Bericht zur Bewertung der Möblierung und Bepflanzung, Luftgüte: Simulation verkehrsbedingter Luftschadstoffe, Pflanzen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanz und Baumbewertung, Tiere: Artenschutzprüfung zur Erfassung von Vogel- und Fledermausarten, Lärm: Schalltechnische Stellungnahme zu den Straßen- und Schienenverkehrslärm-Immissionen; Verkehr: Prognose und Bewertung Verkehrserzeugung und –verteilung, Ansätze eines Erschließungskonzeptes.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66458/12 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.C 27.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

**208 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen****Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs**

Arbeitstitel: Bildungslandschaft Altstadt-Nord in Köln-Altstadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66458/12 für das Gebiet zwischen Kyotostraße, Gereonswall, Vogteistraße, Klingelpütz und Plankgasse in Köln-Altstadt/Nord

Arbeitstitel: Bildungslandschaft Altstadt-Nord in Köln-Altstadt/Nord

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind umweltbezogene Informationen verfügbar zu folgenden Schutzgütern und Umweltbe-

**209 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Arbeitstitel: Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf, 6. Änderung/Mischgebiet südlich IKEA

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Investor für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Gewerbe- und Medienpark in Köln-Ossendorf, 6. Änderung/Mischgebiet südlich IKEA“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadtbahntrasse der Linie 5, Butzweilerhofallee, Planstraße C, West- und Südgrenze des IKEA-Grundstückes und Butzweilerstraße in Köln-Ossendorf.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines gegliederten Mischgebietes sowie einer öffentlichen Grünfläche. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen weiteren Baustein zur Entwicklung des Butzweilerhofs als Arbeits- und Wohnstandort geschaffen werden.

Das Mischgebiet soll in der Weise gegliedert werden, dass im Osten und Westen des Änderungsbereichs nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Der mittlere Planbereich soll ausschließlich dem Wohnen dienen. Die zwischen Stadtbahntrasse und Butzweilerhofallee gelegene Freifläche (ehemaliges Flugfeld) soll als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Es ist geplant, die Freifläche zu einem Quartierspark umzugestalten.

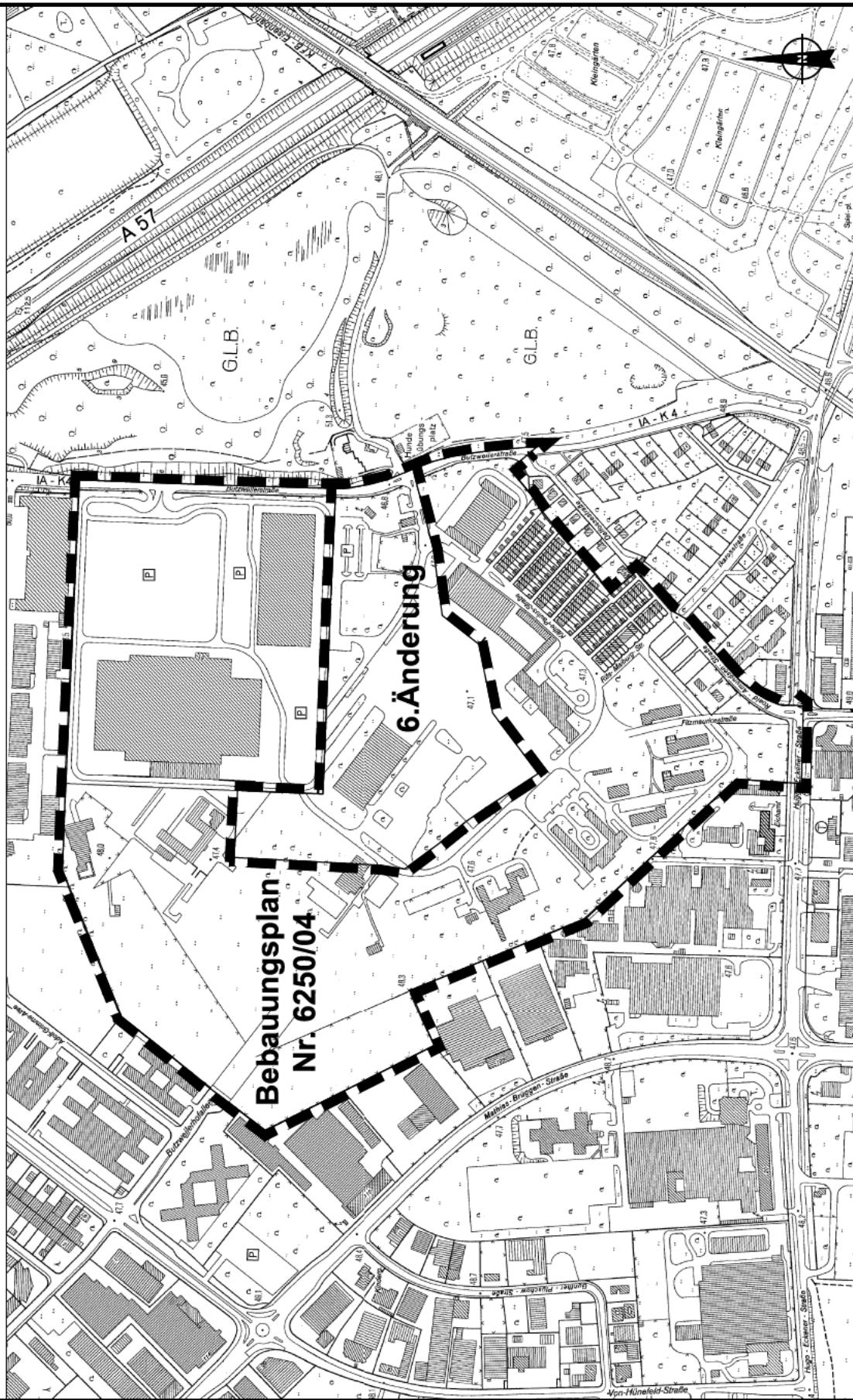
Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 2014 einschließlich im Bezirksrathaus Ehrenfeld, Foyer Kundenzentrum, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-26205 oder 0221/221-23990.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 22. Mai 2014 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, gerichtet werden.

Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6250 / 04  
Gewerbe- und Medienpark Ossendorf in Köln - Ossendorf**



---

**210 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**  
Arbeitstitel: Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen

---

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Vorhabenträger/Investor für das Plangebiet „Herzog-Johann-Straße“ in Köln-Fühlingen ein städtebauliches Planungskonzept erarbeitet.

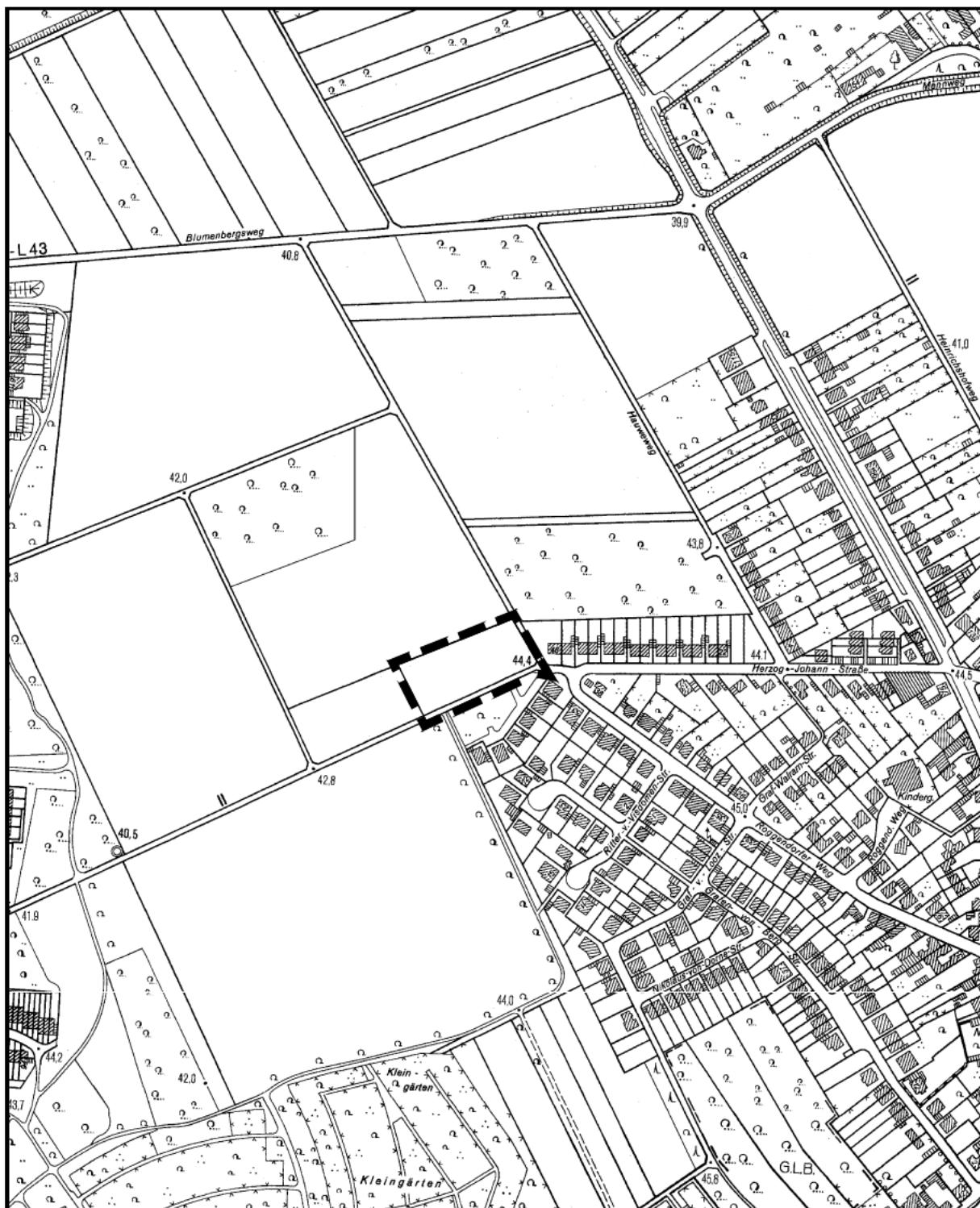
Das Plangebiet umfasst das Gebiet westlich des Grundstücks Herzog-Johann-Straße 48, circa 115 Meter parallel zur Herzog-Johann-Straße in südwestlicher Richtung mit einer Tiefe von circa 50 Meter in nordwestlicher Richtung - Arbeitstitel Herzog-Johann-Straße in Köln-Fühlingen. Ziel der Planung ist, eine Einfamilienhausbebauung mit vier Doppelhäusern und einem Einzelhaus in zweigeschossiger Bauweise und zugehöriger Erschließung festzusetzen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 2014 einschließlich im Bezirksrathaus Chorweiler, Pariser Platz 1, 50765 Köln, montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221 / 221-24909.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 22. Mai 2014 einschließlich an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Chorweiler, Frau Cornelie Wittsack-Junge, Pariser Platz 1, 50765 Köln, gerichtet werden.

Köln, den 6. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

**Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Herzog-Johann-Strasse  
in Köln - Fühlingen****Maßstab 1 : 5 000**

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von  
Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-  
treterungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu  
diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

**211 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen****Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. April 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2011 betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 67439/04 um die Flurstücke 363 und 362 südlich der Josephstraße sowie im Bereich der Severinstraße von der östlichen Straßengrenze auf die Straßenmitte —Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd— zu verkleinern;
2. den Bebauungsplan-Entwurf 67439/04 mit dem Ziel, besonderes Wohngebiet unter Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros, Sexshops und Sexkinos für das Gebiet zwischen Severinstraße, An St. Katharinen, Achterstraße, nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 676, westliche Grenze der Flurstücke 740, 739, 421, 414 und 677 (öffentlicher Parkplatz), Achtergäßchen, Severinstraße, Kartäuserhof, westliche Grenze der Flurstücke 469 und 139/4, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 139/2, westliche Grenze der Severinstraße, südliche und westliche Grenze der Flurstücke 112/4, 112/1 und 247, westliche Grenze des Flurstücks 758/115, Jakobstraße, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 376, östliche Grenze der Flurstücke 363 und 362, Josephstraße, westliche Grenze der Flurstücke 351 und 341, Im Dau, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 741/30, westliche Grenze der Flurstücke 447 und 304 bis 312 (alle Gemarkung Köln, Flur 12), Karl-Berbuer-Platz, westliche Grenze der Flurstücke 426 und 409 (beide Gemarkung Köln, Flur 10) und Perlengraben (B 55) nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aus folgenden Gründen ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird:

Der Bebauungsplan führt verglichen mit der Bestands-situation voraussichtlich zu keinen erheblichen Umwelt-auswirkungen. Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Absatz 1 Nr. 2 BauGB wurden im wesentlichen folgende Umweltthemen und -vorgaben geprüft : Grünstrukturen/Bepflanzung, Artenschutz, Lokalklima, Luft-schadstoffe, Luftreinhalteplan, Umweltzone, Boden-versiegelung, Wasserschutzzone, Lärm, Erschütterung, Bau- und Bodendenkmäler, Schutzgebiete, nationale und europäische Umweltvorschriften. Aufgrund der bestehenden Verkehrslärmbelastung (Straßen- und Schienenverkehr) von Teilen des Plangebietes ist zur Lärmvorsorge die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen entspre-

chend im Plan dargestellter Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vorgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67439/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 8. Mai bis 10. Juni 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.C 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

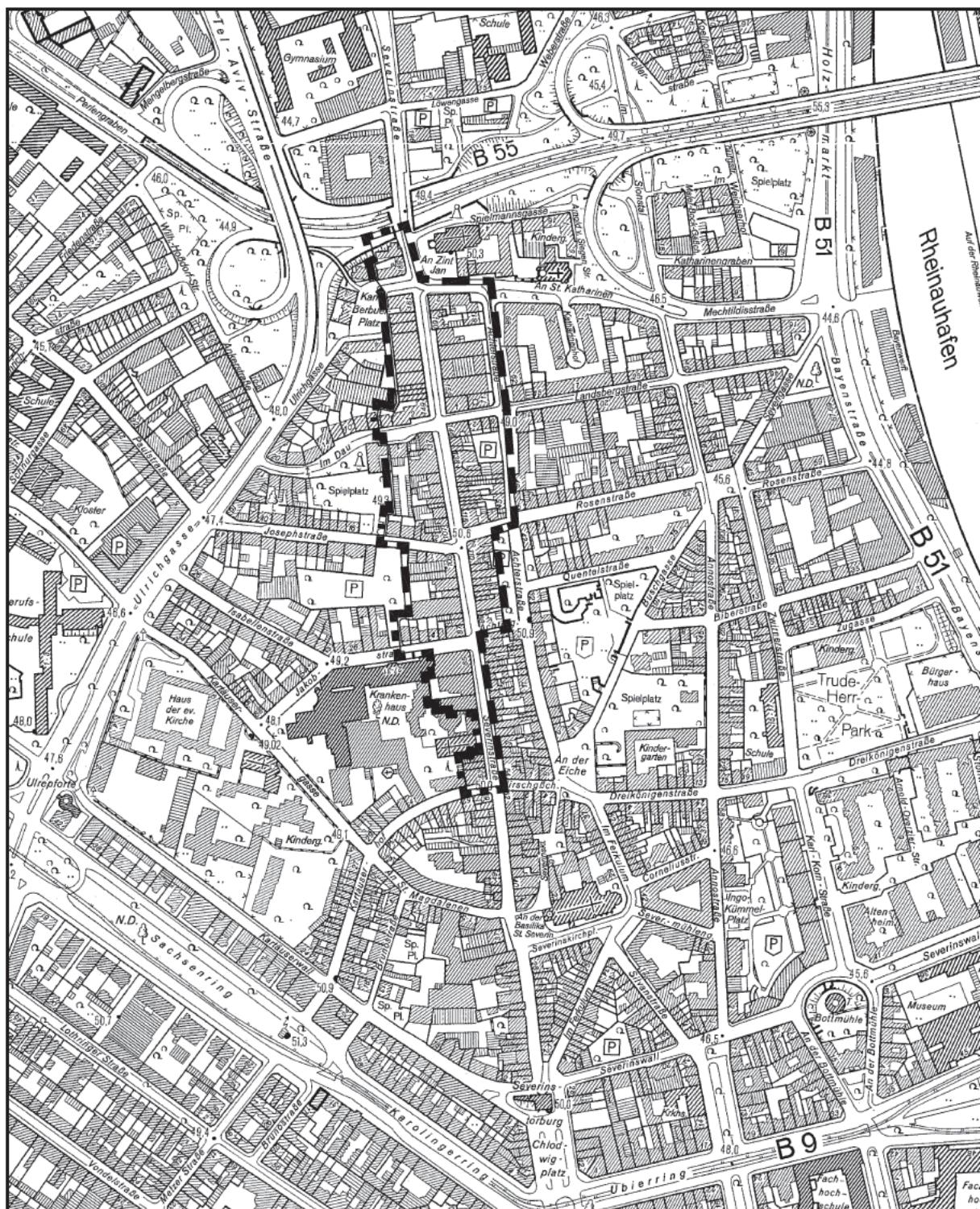
**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 17. April 2014

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Nördliche Severinstraße Bezirksteilzentrum"  
in Köln - Altstadt/Süd**



**Maßstab 1 : 5 000**

50 0 100 200 300 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von  
Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-  
treterungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu  
diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

---

**212 Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Nippes -Longericher Straße-**

---

Die Fläche an der Longericher Straße (Bereich des ehemaligen Güterbahnhof Nippes) in der Gemarkung Nippes, Flur 090, Flurstück Nr. 1315 (Teilfläche) der Stadt Köln ist gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz mit dem Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16. Januar 2014 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.

Durch die Freistellung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Die Fläche entfällt aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes und untersteht zukünftig der kommunalen Planungshoheit.

Die freigestellte Fläche ist im Übersichtsplan dargestellt. Auskünfte zum Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Köln unter der Rufnummer 0221 / 221-26206, Frau Hüser.

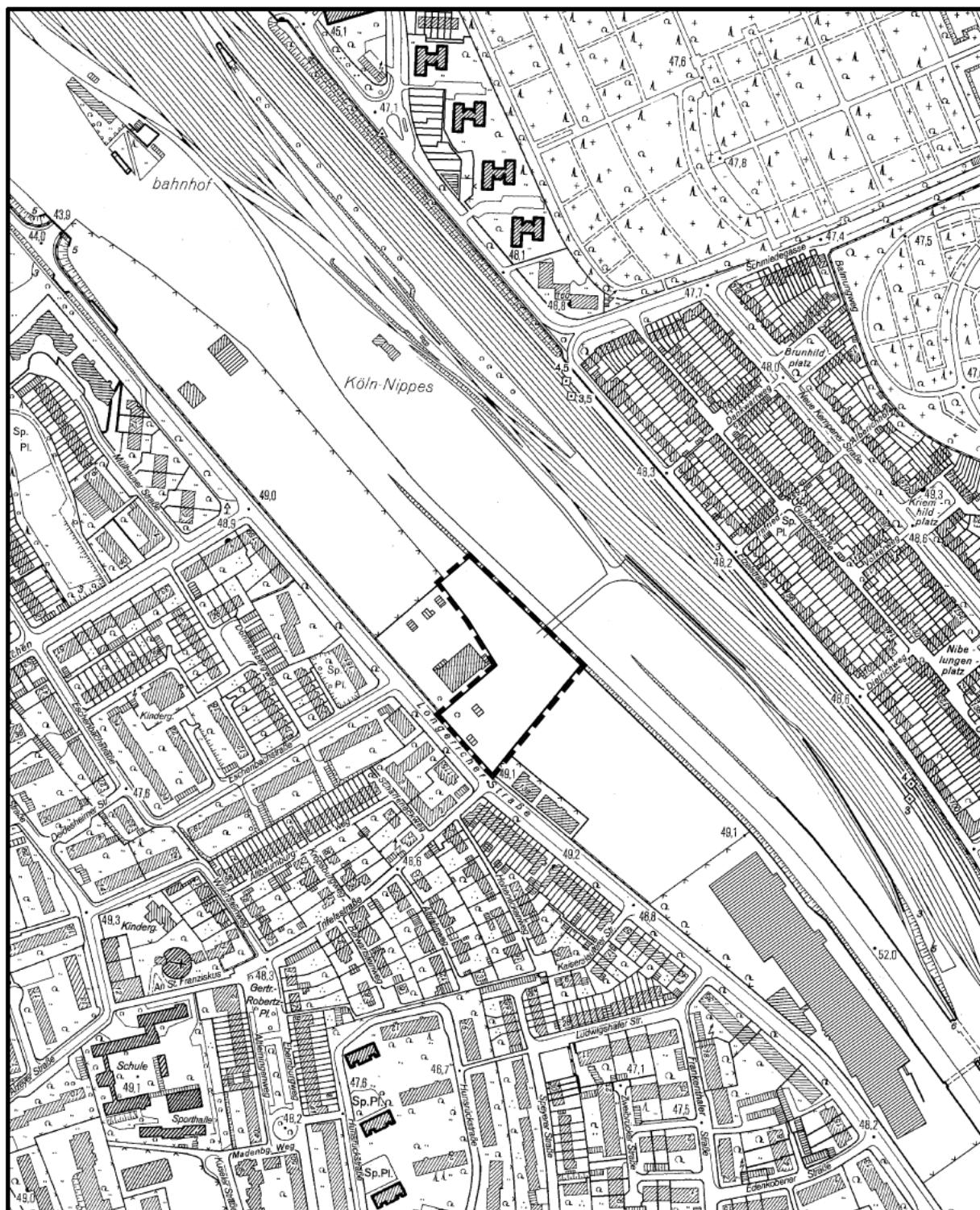
Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter



Stadtplanungsamt

## Übersichtsplan Freistellung von Bahnbetriebsflächen Longericher Straße in Köln-Nippes



---

**213 Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Ehrenfeld -Widdersdorfer Straße-**

---

Die Flächen an der Widdersdorfer Straße 246 in Köln-Ehrenfeld in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 76, Flurstücke Nummer 1133, 1134, 1880/201, 5068/201 und 5070/201 der Stadt Köln werden gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz mit dem Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 6. Januar 2014 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Durch die Freistellung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn. Die Flächen entfallen aus der Fachplanungshoheit des Landes Nordrhein-Westfalen und unterstehen zukünftig der kommunalen Planungshoheit.

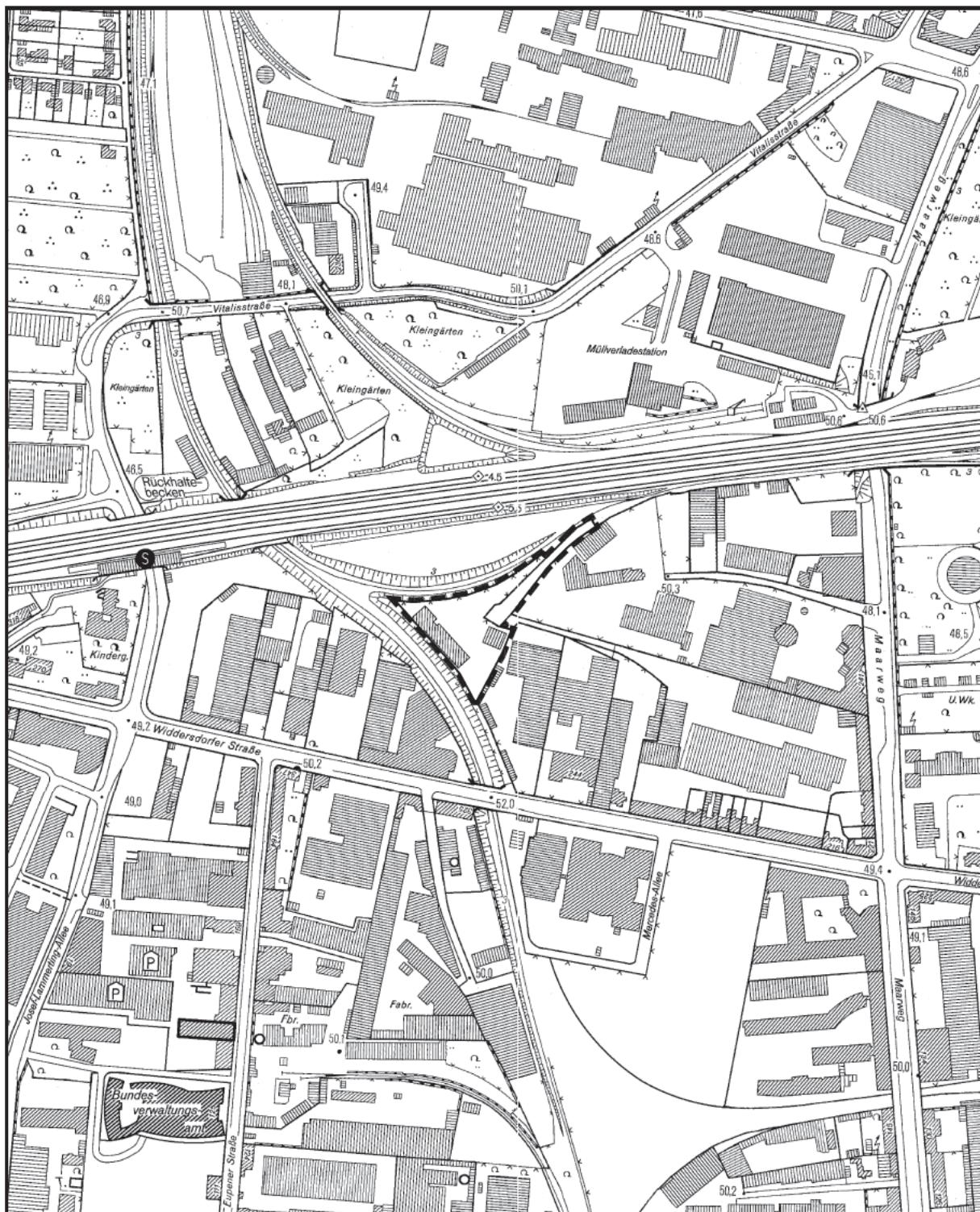
Die freigestellten Flächen sind im Übersichtsplan dargestellt.

Auskünfte zum Bescheid der Bezirksregierung Köln erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Köln unter der Rufnummer 0221 / 221-26206, Frau Hüser.

Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

## Übersichtsplan Freistellung von Bahnbetriebsflächen Widdersdorfer Straße in Köln-Ehrenfeld



50 0 100 200 300 Meter



---

**214 Bekanntmachung der Freistellung von Bahnbetriebsflächen gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz in Köln-Zollstock -Weyerstraße Weg-**

---

Die Fläche am Weyerstraße Weg in Köln-Zollstock in der Gemarkung Rondorf, Flur 055, Flurstück Nr. 1049 (Teilfläche) der Stadt Köln ist gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz mit dem Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13. Dezember 2013 von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.

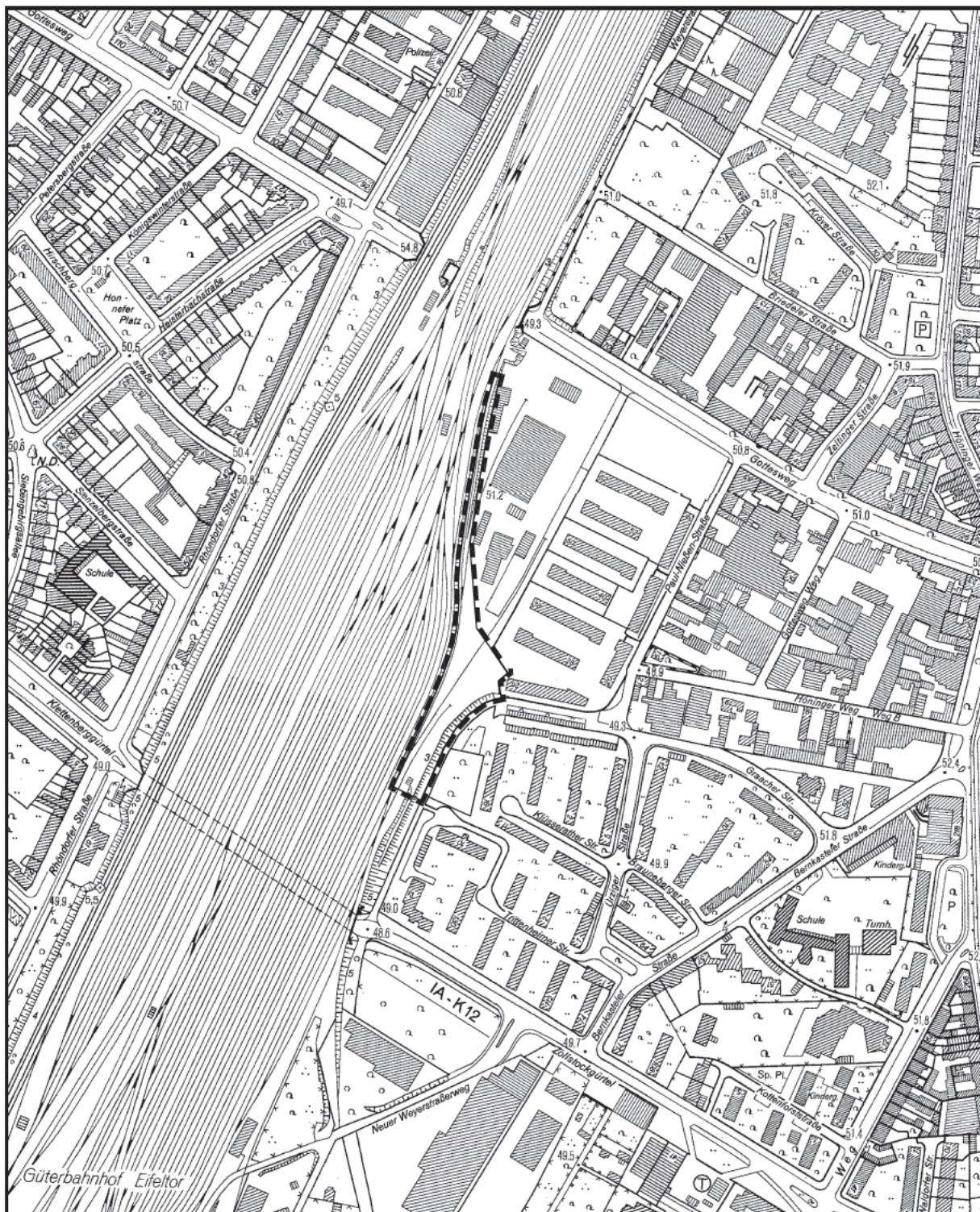
Durch die Freistellung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn. Die Fläche entfällt aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes und untersteht zukünftig der kommunalen Planungshoheit.

Die freigestellte Fläche ist im Übersichtsplan dargestellt. Auskünfte zum Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Köln unter der Rufnummer 0221 / 221-26206, Frau Hüser.

Köln, den 14. April 2014

Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Franz-Josef Höing,  
Beigeordneter

## Übersichtsplan Freistellung von Bahnbetriebsflächen Weyerstraße Weg in Köln-Zollstock



50 0 100 200 300 Meter



## 215 Einziehung der Ossietzkystraße in Köln-Longerich

Die Bezirksvertretung Nippes hat in ihrer Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, die Ossietzkystraße abgehend von der Longericher Straße (Gemarkung Longerich, Flur 96, Teilstück aus dem Flurstück 4102) gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Engelbert Rummel, Amtsleiter

## 216 Einziehung des öffentlichen Fußweges zwischen Schönsteinstraße und Subbelrather Straße und eines Teilstückes der Schönsteinstraße in Köln-Ehrenfeld hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Fußweg von Schönsteinstraße bis Subbelrather Straße und einen Teil der Wendeanlage der Schönsteinstraße in Köln-Ehrenfeld, Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71, Teilstücke aus Flurstück 490, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Der Offenlagebeschluss für die Aufhebung des derzeit noch entgegenstehenden Durchführungsplanes 64469/02 (Schönsteinstraße in Köln-Ehrenfeld) vom 06.02.2014 wurde im Amtsblatt der Stadt Köln, Nr. 15, am 09.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsvorführung öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Engelbert Rummel, Amtsleiter

## 217 Dienstleistungskonzession

**Gesamtschule Nippes, Paul-Humburg-Straße 13,  
50737 Köln  
2014-0688-2**

### ORT DER DIENSTLEISTUNG

Gesamtschule Nippes, Paul-Humburg-Straße 13, 50737 Köln  
Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Vertragslaufzeit: 1. August 2014 bis längstens 31. Juli 2021

### KURZE BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an der Gesamtschule Nippes, Paul-Humburg-Straße 13, 50737 Köln

- circa 576 Schülerinnen und Schüler sowie circa 55 bis 60 Beschäftigte
- Es findet pro Woche an drei Tagen (Montag, Mittwoch und Donnerstag) Ganztagsbetrieb statt. An diesen Tagen wird die Mensaverpflegung erwartet. Die Öffnung des Schulkiosks wird von Montag bis Freitag erwartet.

### VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

- Kriterienkatalog der Schule
- Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck
- ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- 4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen

- aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem/der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise zwei verantwortliche Betreiberinnen oder Betreiber vertreten wird
- aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft  
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen. Die Nachweise sind mit dem Angebot abzugeben.

#### ZUSCHLAGSKRITERIEN

- Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung
- Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)
- Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)  
Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 05, 50679 Köln  
Telefon: 0221 / 221-25216

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 14. Mai 2014

Frist für die Angebotsabgabe: 21. Mai 2014, 14 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind zu richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 21, 50679 Köln

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen nicht anwesend sein.

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

- Es findet pro Woche an vier Tagen an der Gesamtschule und an drei Tagen am der Realschule Ganztagsbetrieb statt. Die Mittagsverpflegung wird jedoch an fünf Tagen (Montag bis Freitag) erwartet.

#### VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUFTAG

- Kriterienkatalog der Schule
- Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck
- ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- 4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen
- aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem/der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise zwei verantwortliche Betreiberinnen oder Betreiber vertreten wird
- aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft  
Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen. Die Nachweise sind mit dem Angebot abzugeben.

#### ZUSCHLAGSKRITERIEN

- Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung
- Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)
- Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 05, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 19. Mai 2014

Frist für die Angebotsabgabe: 26. Mai 2014, 14 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind zu richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 05, 50679 Köln

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigen nicht anwesend sein.

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

## 218 Dienstleistungskonzession

**Gesamtschule Innenstadt und Realschule Konrad-Adenauer-Schule, Frankstraße 26, 50676 Köln  
2014-0723-2**

#### ORT DER DIENSTLEISTUNG

Gesamtschule Innenstadt und Realschule Konrad-Adenauer-Schule, Frankstraße 26, 50676 Köln

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Vertragslaufzeit: 1. August 2014 bis längstens 31. Juli 2021

#### KURZE BESCHREIBUNG DES AUFTAGS

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa und Kiosk) an der Gesamtschule Innenstadt und Realschule Konrad-Adenauer-Schule, Frankstraße 26, 50676 Köln

- circa 450 bis 500 Schülerinnen und Schüler sowie circa 30 Beschäftigte

**219 Dienstleistungskonzession**  
**Albertus-Magnus-Gymnasium, Ottostraße 87,**  
**50823 Köln**  
**2014-0689-2**

**ORT DER DIENSTLEISTUNG**

Albertus-Magnus-Gymnasium, Ottostraße 87, 50823 Köln

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Vertragslaufzeit: 1. August 2014 bis längstens 31. Juli 2021

**KURZE BESCHREIBUNG DES AUFTRAGS**

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa) am Albertus-Magnus-Gymnasium, Ottostraße 87, 50823 Köln

- circa 810 Schülerinnen und Schüler sowie circa 80 Beschäftigte
- Es findet pro Woche an drei Tagen Ganztagsbetrieb statt, Mittagsverpflegung wird jedoch an vier Tagen erwartet.

**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUFTRAG**

- Kriterienkatalog der Schule
- Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck
- ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule
- 4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen
- aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister beziehungsweise aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeamtshaltung von der zuständigen Gewerbestelle, aus dem/der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer beziehungsweise zwei verantwortliche Betreiberinnen oder Betreiber vertreten wird
- aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen. Die Nachweise sind mit dem Angebot abzugeben.

**ZUSCHLAGSKRITERIEN**

- Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung
- Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaauusschuss)
- Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 05, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216

Frist für die Anforderung von Unterlagen: 14. Mai 2014

Frist für die Angebotsabgabe: 21. Mai 2014, 14 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen sind zu richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt, Willy-Brandt-Platz 2, Westgebäude, Zimmer 10 A 21, 50679 Köln

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten nicht anwesend sein.

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

**220 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**

**160 Composite Atemluftflaschen, 2 Jahresliefervertrag interkommunale Zusammenarbeit mit BF Bonn und BF Dormagen**

**Lieferung 160 Stück Composite-Atemluftflaschen**  
**2014-0664-2-q**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: ja

Feuerwehr Bonn Hauptwache + Feuerwehr Dormagen

Vergabenummer: 2014-0664-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche\_ausschreibung\_vol

Zusendung der Unterlagen: [Online-FormularAusgabestelle](http://Online-FormularAusgabestelle)

**VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 24 Monate

**Ort der Ausführung**

Berufsfeuerwehr Köln, Abt. 372/22, Agrippastraße 18, 50676 Köln

Berufsfeuerwehr Bonn Feuerwache 1, Lievelingsweg 112, 53119 Bonn

Berufsfeuerwehr Dormagen, Kieler Straße 10, 41540 Dormagen.

**Angaben zur Rahmenvereinbarung**

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

**Kurze Beschreibung des Auftrags**

Lieferung von Composite- Atemluftflaschen 2 Jahres-Liefervertrag für Berufsfeuerwehr Köln mit Teilnahme am Handelsplatz Köln, für Berufsfeuerwehr Dormagen nur ein 2 Jahres-Liefervertrag, Berufsfeuerwehr Bonn nur einmalig. 1 160 Stück, 6,8 Liter, 300bar mit ALU-liner Nutzungszeitraum 30 Jahre TÜV geprüft mit Bescheinigung gefüllt mit Atemluft mit Kennzeichnung und Beschriftung Kostenneutrale Rückführung in den Wertstoffkreislauf von 160 Composite Atemluftflaschen 6,8 Liter, 300 bar

## Aufteilung in Lose

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für alle Lose  
 Losbeschreibung: Los 1, Los 2 und Los 3 Vollgewickelte Flasche mit Aluminium- Liner, Ventilanschluss M 18x 1,5, PS 300 bar, PT 450 bar Nutzungszeitraum mindestens 30 Jahre Durchmesser 161mm ± 2,5mm Länge mit Ventil 607mm Lackierung in gelb gemäß Richtlinie, Schulter/Hals schwarz/weiß geviertelt Schriftzug auf dem Flaschenkörper angepasst mit dem Schriftzug: „Atemluft 300 bar“ Schriftgröße circa 4 cm, Los 1: „Berufsfeuerwehr Köln“ Schriftgröße einzeilig auf dem gelben Hintergrund angepasst, Los 2: „nur Atemluft 300 bar“ Schriftgröße circa 4 cm Los 3: „nur Atemluft 300 bar“ Schriftgröße circa 4 cm Los 1, Los 2, Los 3 Kennzeichnung mit Gefahrensymbol zum Straßentransport nach ADR/GGV-SE CE- Kennzeichnung gemäß Richtlinie 97/23/EG Mit TÜV-Prüfung vor Inbetriebnahme inklusive Bescheinigung Mit Konformitätsbescheinigung gemäß Richtlinie 97/23/EG Mit Bedienungsanleitung in deutscher Sprache Füllung der Atemluftflaschen mit Atemluft nach EN 12021 Mit Verschlussstopfen Ausströmsicherung MSA- Auer einschließlich Kennzeichnung des Ventils mit Hinweis „03D45“ gem. MSA- Auer Atemluftventil Ceondeux -Rotarex Serie C302 mit Drehgriff gegen unbeabsichtigtes Schließen, 300 bar, nach EN 144 Drehgriff mit sichtbarer Kennzeichnung in signalblau für Abströmsicherung und signalrot nur Los 1, (Los 2 und Los 3 Standart grau) für eingebauten RFID- Transponder Das Flaschenventil ist so auszustatten das die nächste wiederkehrende Prüfung durch eine Jahreskennfarbe und Jahreszahl sichtbar ist und ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Los 1 wiederbeschreibbarer RFID Transponder (im Drehgriff integriert), nur Los 1 Die Definition der Inhalte und Verschlüsselung sind nach interner Code-Version 1.0 / AG- Id Software der Firma Dederich auf die Feuerwehr Köln abgestimmt. Los 1, Los 2, Los 3 Rückführung in den Wertstoffkreislauf von CFK Atemluftflaschen 6,8 Liter. Die Rückführung hat kostenneutral zu erfolgen. Die Flaschen liegen drucklos abholbereit am vorgenannten Lieferort bereit, der Abholtermin ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Rückführung in den Wertstoffkreislauf hat unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Nachweis ist in Kopie an den Auftraggeber weiterzuleiten

## Varianten/Nebenangebote sind zulässig

nein

## Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Aufteilung des Auftrages in drei Lose bezogen auf die jeweilige Berufsfeuerwehr der Ausschreibungsgemeinschaft, Los 1: BF Köln 86 CFK Atemluftflaschen im Rahmen eines 2- Jahresliefervertrag mit Teilnahme am Handelsplatz Köln Position 1 für 2014 38 Flaschen Position 2 für 2015 48 Flaschen Rücknahme von 86 CFK-Atemluftflaschen kostenneutral für den Wertstoffkreislauf Eine Teilnahme des Unternehmens am Handelsplatz Köln ist Voraussetzung. Los 2: BF Bonn 40 CFK Atemluftflaschen Rücknahme von 40 CFK-Atemluftflaschen kostenneutral für den Wertstoffkreislauf Los 3: BF Dormagen 34 CFK Atemluftflaschen im Rahmen eines 2 Jahres-Liefervertrages Position 1 für 2014 14 Flaschen Position 2 für 2015 20 Flaschen Rücknahme von 34 CFK-Atemluftflaschen kostenneutral für den Wertstoffkreislauf Die Qualität der Composite- Atemluftflaschen ist identisch. Unterschiede gibt es in der Flaschen- und Transponderbeschriftung/ Kennzeichnung Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass sich die in den Losen angegebenen Gebietskörperschaften für die Abarbeitung des Auftrages und damit für jegliche rechtliche Fragen verantwortlich zeichnen. Die Stadt Köln (Los 1) haftet nicht für Ansprüche des Auftragnehmers in der Abarbeitung des Los 2 und Los 3. Die jeweiligen verantwortlichen Ansprechpartner sind in den einzelnen

Losen benannt. Die Lieferungen haben frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei schlechter Qualität (Qualität des Produktes/ Ausführungen), vom Auftrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht. Lieferzeiten: An den Auftraggeber ist eine Auftragsbestätigung mit tatsächlicher Lieferzeitangabe zu entsenden. Auszug aus den ZVB: Vertragsstrafe (§ 11) Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 von Hundert des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 von Hundert der Gesamtvergütung begrenzt. Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.. Dies gilt auch für Nachträge. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

## Optionen

nein

## VORAUSSETZUNGEN DES AUFRAGS

Geforderte Kautions und Sicherheiten §18 VOL/B.

## Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften §17 VOL/B.

## Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

## Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Der Bieter, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in keinem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber über vergleichbare Leistungen steht, hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der Leistung berechtigt ist. (Nachweis in Kopie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht älter als sechs Monate.)

## Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

Der Bieter, der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe in keinem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber über vergleichbare Leistungen steht, hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde folgende Unterlagen beizufügen:

Übersicht in Form einer Referenzliste über die wesentlichsten in den letzten zwei Jahren erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Aus der Übersicht müssen der Rechnungswert, der Leistungszeitraum und der Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer ersichtlich sein.

Zertifizierung nach ISO 9001

## Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise

Die vorgenannten Eignungsnachweise sind auf besonderes Verlangen des Auftragsgebers vorzulegen. Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 a) VOL/A.

Die TVG-G- Unterlagen und die Unterlagen zum Handelsplatz sind Bestandteil der Verdingungsunterlagen und müssen bei Abgabe des Angebotes beiliegen.

## Juristische Personen müssen die Namen und die berufli-

**che Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll**

nein

#### **ZUSCHLAGSKRITERIEN**

**Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung) 100% Preis**

#### **AUSGABE DER UNTERLAGEN**

**Weitere Unterlagen können gefordert werden bei**

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, Kontonummer 1929792990, BLZ 370 501 98. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

#### **Entgelt für die Unterlagen**

Für Abholer: 8,30 Euro, Bei Versand: 8,30 Euro

#### **Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen**

02.05.2014

#### **Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge**

12.05.2014, 14 Uhr

#### **Zuschlagsfrist**

12.08.2014

#### **Bewerbung/Angebote bitte richten an**

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

#### **Auskunft erteilt**

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse [submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de) oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

#### **Nachprüfungsstelle**

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „[Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de)“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

## Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

<b>05.05.2014</b>	Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) <b>15.00 Uhr</b> Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>17.00 Uhr</b>	<b>05.05.2014</b> Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) <b>16.00 Uhr</b> Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen, (Raum 119) im Bezirksrathaus <b>17.00 Uhr</b>
<b>06.05.2014</b>	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal <b>14.00 Uhr</b> Ausschuss Kunst und Kultur Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Stiftersaal <b>15.30 Uhr</b> Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Stiftersaal <b>15.30 Uhr</b> Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Stiftersaal <b>15.30 Uhr</b> Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud, Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Stiftersaal <b>16.00 Uhr</b> Verkehrsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) <b>16.00 Uhr</b> Ausschuss für Umwelt und Grün Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>18.00 Uhr</b> Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>18.00 Uhr</b>	<b>06.05.2014</b> Bezirksvertretung Kalk Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk Sitzungssaal, (Raum 901), Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk <b>17.00 Uhr</b>
<b>08.05.2014</b>	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) <b>14.00 Uhr</b>	<b>08.05.2014</b> Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler, Großer Saal des Bürgerzentrums Chorweiler <b>17.00 Uhr</b>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;  
 Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)  
 Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln  
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.  
 Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadt Bibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.